



(Gemeinde  
Ostermundigen



Stadt Bern

Kooperation Ostermundigen-Bern (KOBe)

## **Erläuterungsbericht KOBe**

**zu den Ergebnissen der Fusionsverhandlungen, den Fusions-  
dokumenten und den Folgen eines Zusammenschlusses**

**(Phase 2)**

Version: V5.0 vom 21. Oktober 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Machbarkeitsphase	4
1.2 Fusionsverhandlungen	4
1.3 Überlegungen zum Reformnutzen	5
1.4 Kombinationsfusion	6
1.5 Wichtige Projektgrundsätze	7
<b>2. Teilprojekt Strukturen</b>	<b>8</b>
2.1 Der (unterschiedliche) Fokus der beiden Gemeinden	9
2.2 Die Ziele der fusionsbedingten Strukturreform	10
2.3 Die Eckwerte der Strukturreform	10
a) Gemeinderat	10
b) Fusionsbeauftragte/r	11
c) Stadtrat (Gemeindeparlament)	12
d) Stadtteilkommission	13
<b>3. Teilprojekt Aufgabenerfüllung</b>	<b>17</b>
3.1 Ausgangslage und Auftrag	17
3.2 Abgrenzung zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie	17
3.3 Methodisches Vorgehen	18
3.4 Ergebnisse des Teilprojekts	19
a) Ortsplanungsrevision „O’mundo“	19
b) Planungen im Öffentlichen Verkehr	19
c) Energierichtplan Ostermundigen	20
d) Schulraumplanung Ostermundigen	20
e) Vereins- und Quartierleben in Ostermundigen	20
f) Standorte der Aufgabenerfüllung	20
g) Verzicht auf «Bürgerschalter»	21
h) Soziale Angebote	22
i) Volksschule / Sonderklassen / Tagesschule	22
j) Abfallentsorgung	23
k) Interkommunale Zusammenarbeit	23
l) Musikschulen im Besonderen	24
m) Ressourcenverträge mit der Kantonspolizei	24
3.5 Weiteres Vorgehen	25
<b>4. Teilprojekt Personal</b>	<b>26</b>
4.1 Auftrag / Ziele / Organisation	26
4.2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	26

---

<b>5.</b>	<b>Teilprojekt Finanzen</b>	<b>28</b>
5.1	Auftrag / Organisation	28
5.2	Herausforderung	28
5.3	Zusammenfassung der Erkenntnisse	29
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zu den Fusionsdokumenten</b>	<b>31</b>
6.1	Einleitung	31
6.2	Fusionsvertrag	31
a)	Zur Bedeutung des Fusionsvertrages	31
b)	Zu den Bestimmungen des Fusionsvertrages	32
6.3	Fusionsreglement	49
a)	Zur Bedeutung des Fusionsreglements	49
b)	Zu den Bestimmungen des Fusionsreglements	51
6.4	Gemeindeordnung	60
<b>7.</b>	<b>Ausblick und Projektplanung</b>	<b>61</b>
<b>8.</b>	<b>Beilagen</b>	<b>62</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Machbarkeitsphase

Anfang 2019 beschlossen die sechs Gemeinden Bern, Bolligen, Bremgarten, Kehrsatz, Frauenkappelen und Ostermundigen, gemeinsam eine Machbarkeitsstudie zu den Vor- und Nachteilen einer Fusion<sup>1</sup> bzw. einer verstärkten Kooperation zu erarbeiten (Phase 1 des Projekts). Die Machbarkeitsstudie mit dem Titel «Kooperation Bern» vom Februar 2020 bildete die Grundlage für die Grundsatzentscheide für oder gegen die Aufnahme von konkreten Fusionsverhandlungen. Sie zeigt auf, wie Schlüsselfragen beantwortet werden können und welche Vor- und Nachteile verschiedene Fusions Szenarien mit sich bringen. Die Abklärungen hatten gezeigt, dass eine Fusion in allen geprüften Szenarien machbar ist. Kurzfristig sei eine Fusion der beteiligten Gemeinden nicht zwingend, so das Fazit der Studie. Der Grund: Noch sind die Gemeinden gut aufgestellt und die Potenziale für weitere Kooperationen wegen der schon engen Zusammenarbeit weitgehend ausgeschöpft. Mittel- bis langfristig jedoch ist es gemäss der Studie wahrscheinlich, dass sich die Schwierigkeiten bei einem Alleingang eher erhöhen (z.B. bei der Besetzung von Ämtern und der Bewältigung der grossen Investitionen und Aufgaben), während die Chancen und Vorteile einer Fusion eher zunehmen.

Der Gemeinderat von Bremgarten hat am 29. Oktober 2020 und jener von Bolligen am 10. Dezember 2020 nach einer Konsultationsphase beschlossen, aus dem Projekt «Kooperation Bern» auszusteigen und somit auch keine Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bern aufzunehmen. In den beiden Gemeinden Frauenkappelen und Kehrsatz fanden Volksabstimmungen zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen statt: am 7. März 2021 lehnte die Stimmbevölkerung von Kehrsatz die Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bern mit rund 76 Prozent Neinstimmen ab. Es folgte am 14. März 2021 die Stimmbevölkerung von Frauenkappelen mit einem Nein-Stimmenanteil von rund 85 Prozent.

In Bern und Ostermundigen berieten die Parlamente Ende 2020 – nach der öffentlichen Konsultation der Machbarkeitsstudie – darüber, ob Fusionsverhandlungen aufgenommen werden und das Projekt «Kooperation Bern» weitergeführt werden soll. Beide Parlamente sprachen sich deutlich für die Aufnahme von Fusionsverhandlungen aus.

## 1.2 Fusionsverhandlungen

Im ersten Quartal 2021 starteten die Fusionsverhandlungen zwischen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Die Arbeiten in dieser neuen Phase des Projekts (Phase 2) verliefen in vier Teilprojekten: Im Teilprojekt Strukturen wurde nach der Verabschiedung von Projektgrundsätzen (vgl. Ziffer 1.5) unter anderem die künftige Ausgestaltung von Gemeinderat und Parlament verhandelt. Wichtiger Bestandteil dieses Teilprojekts ist sodann die Stadtteilpartizipation in der fusionierten Gemeinde (vgl. Ziffer 2.3.d). Das Teilprojekt Aufgabenerfüllung nahm sich im Wesentlichen der Frage an, welche (übertragenen und selbstgewählten) Aufgaben in der fusionierten Gemeinde – ab dem 1. Januar 2025 – wie wahrgenommen würden. In den Teilprojekten Personal und Finanzen wurden die

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Bericht werden die Begriffe Fusion und Zusammenschluss synonym verwendet.

personellen und finanziellen Auswirkungen einer Fusion untersucht. Im Teilprojekt Personal wurde zudem eine Lösung erarbeitet, wie die von den Gemeindeexekutiven bereits zugesicherte Besitzstandgarantie für das Personal ausgestaltet werden kann bzw. soll.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben den Verhandlungsergebnissen im Sommer 2022 im Grundsatz zugestimmt. Auf Basis dieser Verhandlungsergebnisse wurden der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement erarbeitet. Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen hat die Verhandlungsergebnisse am 1. September 2022 ebenfalls zur Kenntnis genommen und den Gemeinderat beauftragt, die Fusionsverhandlungen abzuschliessen, damit die Fusionsdokumente der öffentlichen Vernehmlassung zugeführt werden können.

Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Erläuterungsbericht die Ergebnisse der rund eineinhalbjährigen Verhandlungen in den vier Teilprojekten vorgestellt. Der Bericht erläutert einerseits die Ergebnisse der Fusionsverhandlungen und zeigt andererseits die Folgen eines Zusammenschlusses auf. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer Fusion beschränkt sich der vorliegende Bericht auf eine kurze Zusammenfassung der Analysen des Teilprojekts Finanzen. Der ausführliche Bericht zu den finanziellen Auswirkungen einer Fusion ist auf der Projekthomepage veröffentlicht.<sup>2</sup> Rechtlich umgesetzt werden die Verhandlungsergebnisse im Fusionsvertrag und im Fusionsreglement. Die Erläuterungen zu diesen beiden Dokumenten sind im vorliegenden Bericht deshalb vergleichsweise ausführlich erfolgt.

Mit dem vorliegenden Bericht wird das Verhandlungsergebnis in eine breite Vernehmlassung gegeben. Es handelt sich dabei um ein «Gesamtpaket», das heisst die einzelnen Lösungen sind nicht losgelöst, sondern immer auch im Lichte der gesamten ausgehandelten Ergebnisse zu betrachten.

### 1.3 Überlegungen zum Reformnutzen

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie haben sich die politischen Organe nicht zum Nutzen einer Fusion zwischen Ostermundigen und Bern geäussert. In der Machbarkeitsstudie werden zwar verschiedentlich die Chancen einer Fusion beschrieben, die Studie gibt aber ausschliesslich die Auffassung der beauftragten Firma wieder, eine politische Konsolidierung hat nicht stattgefunden. Heute stellt sich – mit Blick auf die Ergebnisse der Fusionsverhandlungen – die Frage, wie man zu Aussagen zum Nutzen der Fusion kommt.

Wenn eine (politische) Reform ansteht, stellt sich immer die Frage nach dem Reformnutzen. Dazu sind kaum technokratische oder wissenschaftliche Aussagen möglich. Letztlich muss die (politische) Überzeugung herrschen, dass es nach der Reform besser ist als vorher. Aus «technischer» Sicht können die Reformmodelle stets beschrieben und mit Vor- und Nachteilen bewertet bzw. versehen werden. Die Bewertung, ob die Reform insgesamt einen Nutzenüberhang ausweist (gegenüber den Nachteilen), obliegt den politisch gewählten Organen bzw. letztlich den Stimmberechtigten. Wenn der Reformnutzen technisch bzw. wissenschaftlich quantifiziert werden könnte, müssten keine politischen Diskussionen geführt werden, der entsprechende Befund wäre vielmehr entscheidend für die Reform. Dies ist (leider) nicht möglich.

---

<sup>2</sup> [www.ostermundigen-bern.ch/dokumente](http://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente)

Am Ende des laufenden Verhandlungsprozesses sollten beide Parteien gemeinsam ihrer Überzeugung Ausdruck geben, worin der Fusionsnutzen zu sehen ist. Nur wenn beiden Parteien vom Nutzen einer Fusion überzeugt sind, kann dem Vorhaben im Rahmen des politischen Prozesses Erfolg beschieden sein. Hier stellt sich das Problem, dass der Reformnutzen bei Fusionen nicht auf die Bewertung durch einen Akteur beschränkt ist. Wenn die Stadt Bern oder die Gemeinde Ostermundigen für sich ein neues Wahlrecht schaffen will, kann sie dies für sich am Schluss der Auslegeordnung möglicher Modelle selbst und mit «einer Stimme» bewerten und den aus ihrer Sicht mit der Reform zu generierenden Nutzen ausweisen. Bei einer Fusion stellen viele Aspekte einen Nutzen dar, aber eben nur für eine Partei. So ist beispielsweise im vorliegenden Fall die Senkung der Steuern im Stadtteil Ostermundigen für die Einwohner\*innen von Ostermundigen sicherlich ein wichtiger Vorteil und damit auch der Ausweis eines Reformnutzens. Die Stadt Bern hingegen, welche diese Steuersenkung (bei einer insgesamt sinkender Steuerkraft) finanzieren muss, sieht das kaum als Vorteil und kann demnach für sich auch keinen Reformnutzen aus der Steuersenkung in Ostermundigen erkennen.

#### **1.4 Kombinationsfusion**

Gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Bern können Gemeindefusionen entweder als Absorptionsfusion oder als Kombinationsfusion erfolgen (Artikel 4c Absatz 1 GG). Beide Fusionsarten gelten als gleichwertige Alternativen. Ein rechtlich zwingender Zusammenhang zwischen Anzahl und Grösse der beteiligten Gemeinden und der Art der Fusion besteht nicht.

Im Rahmen einer Absorptionsfusion, auch etwa als «Eingemeindung» bezeichnet, nimmt eine Gemeinde eine andere oder mehrere andere Gemeinden auf (vgl. Art. 4c Abs. 1 Bst. a GG). Bei einer Absorptionsfusion bleibt die aufnehmende Gemeinde als Rechtssubjekt unverändert bestehen und behält ihre rechtliche Identität. Das Organisationreglement der aufnehmenden Gemeinde und auch ihre übrige Rechtsordnung bleiben unverändert in Kraft und die Organisation bleibt bestehen, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die aufgenommenen Gemeinden werden aufgehoben.

Demgegenüber werden bei einer Kombinationsfusion, auch etwa «Verschmelzung» bezeichnet, alle an der Fusion beteiligten Gemeinden aufgehoben und es entsteht rechtlich eine neue Gemeinde (vgl. Art. 4c Abs. 1 Bst. b GG). Damit die neue Gemeinde zu dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses handlungsfähig ist, müssen einerseits deren Organisationsreglement neu erlassen und andererseits die Behördenorganisation festgelegt werden. Diesem Umstand muss im Rahmen des Fusionsvertrages und des Fusionsreglements Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde ist bei einer Kombinationsfusion insbesondere zu regeln, wann und in welchem Verfahren (Neu-)Wahlen erfolgen, damit die Organe zum Fusionszeitpunkt (vorliegend: 1. Januar 2025) rechtmässig bestellt sind.

Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Fusion hat die Art der Fusion an sich keinen entscheidenden Einfluss. Mit beiden Fusionsarten können die politisch angestrebten Ziele erreicht bzw. die unter den Gemeinden ausgehandelten Reformen umgesetzt werden. Die Kombinationsfusion ist aber insofern in der rechtlichen Umsetzung anspruchsvoller, als dass in den Fusionsdokumenten explizit geregelt werden muss, wie die Organe der fusionierten Gemeinde bestellt werden und welche Erlasse nach der Fusion Anwendung finden.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben sich nach der Machbarkeitsstudie und dem positiven Grundsatzentscheid bereits im Frühjahr 2021 darüber verständigt, dass die Fusion der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen als Kombinationsfusion erfolgen soll (siehe dazu auch Ziff. 1.5 hiernach). Damit haben die Gemeinderäte der beiden Gemeinden dem Willen Ausdruck gegeben, dass die Gemeinden «auf Augenhöhe» in die Verhandlungen treten und die Gemeinde Ostermundigen nicht einfach in der Stadt Bern aufgeht und die städtischen Erlasse Geltung für den Stadtteil Ostermundigen beanspruchen. Gleichzeitig haben die beiden Gemeinderäte aber auch erkannt und festgehalten, dass es nicht möglich ist, im Rahmen des Fusionsprojekts eine grundsätzlich neue Stadtverfassung zu erstellen: Einerseits würde ein solcher Prozess zur Totalrevision der Gemeindeordnung für sich allein rund drei bis vier Jahre Zeit beanspruchen. Andererseits werden Revisionen von Gemeindeverfassungen durch die Legislativorgane geprägt, wohingegen Gemeindefusionen „systembedingt“ von den Exekutiven der beteiligten Gemeinden ausgehandelt werden. Die Parlamente können die ausgearbeiteten Fusionsdokumente nur insgesamt annehmen, abweisen oder zur Neuverhandlung zurückweisen. Die Entscheidungen über wesentliche Strukturfragen in der neuen Gemeinde – so namentlich die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder (und damit einhergehend der Direktionen) und die Ausgestaltung der Stadtteilpartizipation – werden deshalb in den Fusionsdokumenten den Organen der fusionierten Gemeinde zugewiesen (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Projektgrundsätzen unter Ziff. 1.5 sogleich). Zu diesen Fragen werden in der ersten Legislaturperiode nach der Fusion Vorlagen ausgearbeitet und den zuständigen Organen zur Beschlussfassung unterbreitet.

Dem soeben Geschriebenen entspricht, dass die Behördenorganisation und die Verwaltungsstruktur der fusionierten Gemeinde auf den aktuellen organisationsrechtlichen Grundlagen der Stadt Bern basieren. Zusammen mit dem Fusionsreglement und dem Fusionsvertrag wird den Stimmberechtigten deshalb auch die heutige Gemeindeordnung der Stadt Bern unverändert zum Beschluss unterbreitet. Fusionsbedingt erforderliche Anpassungen auf «Verfassungsstufe» werden nicht in der Gemeindeordnung geregelt, sondern durch Spezialbestimmungen im (normhierarchisch gleichgeordneten) Fusionsreglement.

Der Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde werden den Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in einer Vorlage zur Abstimmung unterbreitet. Nehmen die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden die Vorlage an, kommt die Fusion auf Grundlage des Fusionsvertrages, des Fusionsreglements und der bisherigen Gemeindeordnung der Stadt Bern zustande. Lehnen die Stimmberechtigten der Stadt Bern und/oder die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Vorlage ab, kommt die Fusion nicht zustande.

## 1.5 Wichtige Projektgrundsätze

Zu Beginn der laufenden Phase 2 (Fusionsverhandlungen) haben sich die Projektparteien lange und einlässlich mit verschiedenen Grundsatzfragen auseinandergesetzt. Die erarbeiteten Projektgrundsätze waren anfänglich teilweise sehr umstritten, heute werden sie kaum mehr in Frage gestellt. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Die beiden fusionierten Gemeinden geben im Zeitpunkt der Fusion ihre Rechtspersönlichkeit auf. Rechtlich entsteht im Rahmen der **Kombinationsfusion** eine neue Gemeinde (Ziff. 1.4 hiervor). Dieser Umstand darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die künftigen Strukturen weitgehend an den heutigen Strukturen der Stadt

Bern orientieren werden. Während die Stadt Bern auch bei einem Zusammenschluss mit Ostermundigen mehr oder weniger gleich wie heute in die Zukunft blicken kann, wird es die Gemeinde Ostermundigen in der heutigen Form nach einer Fusion nicht mehr geben.

- Den beiden Gemeinden ist bewusst, dass bezüglich der künftigen politischen Strukturen und der Aufgabenerfüllung keine verbindlichen Zusicherungen gemacht werden können. Den dannzumaligen politischen Organen einer fusionierten Gemeinde wird es unbenommen sein, die Strukturen und auch die Aufgabenerfüllung so festzulegen, wie es deren Willen entspricht. Vertragliche Zusicherungen an die Gemeinde Ostermundigen für den Zeitpunkt nach der Fusion sind über die übergangsrechtlichen Bestimmungen hinaus nicht möglich. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen wird nach der Fusion rechtlich nicht mehr bestehen und könnte deshalb auch keine ihr zustehenden Rechte aus dem Vertrag durchsetzen. Die Verankerung der weiteren Reformthemen in den Rechtsgrundlagen der Fusion bindet aber die zuständigen Organe in dem Sinne, als bei einer Änderung dieser Bestimmungen die zuständigen Organe erneut entscheiden müssten.
- Weiter ist den Projektorganen bewusst, dass sich die fusionswilligen Gemeinden auf diejenigen Reformen beschränken müssen, die für die Fusion unerlässlich sind. Weitergehende Reformen erscheinen zwar verlockend, führen aber mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Scheitern der Fusion, weil jede «fusionsunabhängige» Reform weitere Gegnerschaften generiert, was zusammen mit den fusionskritischen Kreisen zu einer ablehnenden Mehrheit führt.
- In mehreren Aufgabenbereichen wird die Neuordnung nicht auf den Fusionszeitpunkt hin umgesetzt werden können. In gewissen Aufgabenbereichen (so namentlich bei der Abfallentsorgung und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben) wird für eine Übergangszeit noch die Ordnung gelten, wie sie heute in Ostermundigen praktiziert wird. Mittel- bis längerfristig wird die Aufgabenerfüllung auch in diesen Bereichen in die Stadt Bern integriert werden, wobei nicht auszuschliessen ist, dass in besonderen Fällen auch noch nach Jahr und Tag für den Stadtteil Ostermundigen besondere Formen der Aufgabenerfüllung in Frage kommen können.
- Die Fusionsinhalte wie auch die Fusionsmodalitäten werden bilateral ausgehandelt. Es braucht den übereinstimmenden Willen zweier Projektparteien, damit ein für beide Parteien akzeptables Gesamtpaket geschnürt werden kann. Der Einbezug Dritter in den Verhandlungsprozess ist deshalb nur sehr eingeschränkt möglich. Insbesondere ist es nicht möglich, die Gemeindeparlamente gestaltend in die Details der Fusionsverhandlungen miteinzubeziehen. Am Schluss müssen die legislativen Organe entscheiden, ob sie die Fusionsvorlage – so wie sie aushandelt wurde – annehmen oder ablehnen wollen. Anders gesagt: C'est à prendre ou à laisser.



## 2. Teilprojekt Strukturen

### 2.1 Der (unterschiedliche) Fokus der beiden Gemeinden

Etwas verkürzt lässt sich der Fokus der beiden fusionswilligen Gemeinden bezüglich der Strukturen<sup>3</sup> wie folgt skizzieren:

#### *Gemeinde Ostermundigen*

- Die Gemeinde Ostermundigen hat ein grosses Interesse daran, auf die schrittweise vorgesehene Eingliederung in die Stadt Bern möglichst grossen Einfluss nehmen zu können.
- Dabei geht es auch um die Erhaltung der Identität und der heutigen Besonderheiten in Ostermundigen. Die Zivilgesellschaft von Ostermundigen (Bevölkerung, Wirtschaft, Vereine etc.) tickt in verschiedener Hinsicht anders als dies in Bern der Fall ist. Die Geschichte, die Grösse, die sozio-demografische Zusammensetzung der Bevölkerung und weitere Parameter führen zu einer unterschiedlichen Kultur und Befindlichkeit, die aus der Sicht der Gemeinde Ostermundigen nicht leichtfertig preisgegeben werden darf.
- Die Gemeinde Ostermundigen wird nach der Fusion zum Stadtteil von Bern. Angesichts des Grössenunterschiedes kann es nicht sein, dass der Stadtteil Ostermundigen *bestimmen* kann, wie die Umsetzung der Fusion in der Stadt Bern erfolgen soll; diese Aufgabe obliegt den politischen Organen der Stadt Bern. Es erscheint aber legitim, dass die Gemeinde Ostermundigen ihren Einfluss so gut wie möglich geltend machen will. Auch nach der Fusion muss deshalb eine hoch legitimierte Vertretung gewährleistet werden können, welche sich mit allen Fragen der Eingliederung der Gemeinde Ostermundigen in die Stadt Bern befasst und die Interessen der ehemaligen Gemeinde einbringen kann.

#### *Stadt Bern*

- Die Stadt Bern wird nach der Fusion einen neuen Stadtteil «erhalten» und von der Einwohnerzahl her merklich grösser werden. Es verhält sich aber nicht so, dass der neue Stadtteil von der Grösse her in der Lage wäre, die künftige Politik zu dominieren und die Eingliederung von Ostermundigen in die Stadt Bern zu diktieren. Diesbezüglich ergeben sich seitens der Stadt Bern keine nennenswerten Bedürfnisse.
- Die Stadt Bern muss aber aus politischen wie auch aus rechtlichen Gründen darauf achten, dass die verschiedenen Stadtteile grundsätzlich gleich behandelt werden und dass unterschiedliche Strukturen und Verfahren ihre sachliche Begründung finden. Demnach sind besonderen «Zugeständnissen» an die Gemeinde Ostermundigen bzw. an den neuen Stadtteil Ostermundigen Grenzen gesetzt.
- Im Weiteren muss sich die Stadt Bern Zurückhaltung auferlegen, wenn es darum geht, dem Stadtteil Ostermundigen besondere Vertretungsansprüche im Gemeinderat und im Parlament zu gewähren. Auch nach der Fusion muss gewährleistet bleiben, dass

---

<sup>3</sup> Im Rahmen der Strukturdiskussion geht es weder um die künftige Erfüllung der Aufgaben noch um die Auswirkungen der Fusion auf den Finanzhaushalt der fusionierten Gemeinde.

namentlich die Zusammensetzung des Gemeinderats den politischen Kräfteverhältnissen über das ganze Stadtgebiet hinweg entspricht.

- Schliesslich muss die Stadt Bern darauf einwirken, dass allfällige, fusionsbedingte «Sonderrechte» des Stadtteils Ostermundigen nicht auf unbeschränkte Dauer in Aussicht gestellt werden. Im Verhältnis zu den übrigen Stadtteilen der Stadt Bern würde es nicht angehen, dem Stadtteil Ostermundigen längerfristig besondere Rechte einzuräumen. Die Voraussetzungen, wie sie beispielsweise für den Sitzanspruch des Berner Juras im Regierungsrat gegeben sind (sprachliche Minderheit), sind bezüglich eines neuen Stadtteils Ostermundigen nicht gegeben. Dieser unterscheidet sich nicht grundsätzlich von den heutigen Stadtteilen der Stadt Bern.

## 2.2 Die Ziele der fusionsbedingten Strukturreform

Aufgrund der Rahmenbedingungen und der Bedürfnisse der beiden fusionswilligen Gemeinden sollen sich die (Übergangs-) Strukturen an den folgenden Zielen bemessen:

- «Sonderregelungen» für den Stadtteil Ostermundigen müssen sachlich begründet sein.
- Der Stadtteil Ostermundigen muss in gebührender Weise auf die politischen Organe der Stadt Bern einwirken können, um seine Interessen für die gesamte Umsetzung der Fusion wahren zu können.
- Die Vertretung des Stadtteils Ostermundigen muss hoch legitimiert sein, um die verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft glaubwürdig vertreten zu können.
- Die parteipolitische Zusammensetzung von Gemeinderat und Stadtrat sollen dem Wahlergebnis und damit dem wahren Willen der Wählenden entsprechen und nicht durch fusionsbedingte Mechanismen verändert werden.
- Die Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen sollen ohne Einschränkungen an den Wahlen der Behörden der Stadt Bern teilnehmen können.

## 2.3 Die Eckwerte der Strukturreform

### a) Gemeinderat

Die Frage, wie der Gemeinderat der fusionierten Gemeinden auszugestalten sei, war während längerer Zeit umstritten. Die Gemeinde Ostermundigen beharrte anfänglich auf einem Modell, welches einen zusätzlichen Ostermundiger-Sitz im Gemeinderat der Stadt Bern vorgesehen hätte. Diese Variante wurde schliesslich – im Rahmen des sog. «Gesamtpaktes» – verworfen. Dies geschah einerseits um zu gewährleisten, dass die Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen an der Wahl des gesamten Gemeinderats teilnehmen können, andererseits aber auch aus Rücksicht auf eine unverfälschte Zusammensetzung des Gemeinderats. Ein zusätzliches, vom Stadtteil Ostermundigen bestimmtes Gemeinderatsmitglied hätte unter Umständen eine weitreichende Verfälschung der parteipolitisch korrekten Verteilung der Gemeinderatssitze zur Folge gehabt.

Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde besteht somit aus *fünf Mitgliedern*. Zusätzlich nimmt der / die Fusionsbeauftragte aus Ostermundigen (siehe unten, Bst. b) mit beratender Stimme und Antragsrecht (aber ohne Stimmrecht) an den Gemeinderatssitzungen teil, soweit ein Geschäft fusionsrelevant erscheint.

Anlässlich der Gemeinderatswahlen im Jahr 2024 werden nach dem heute geltenden Wahlverfahren der Stadt Bern fünf Gemeinderatsmitglieder gewählt. Es ist ohne weiteres möglich, dass ein Gemeinderatssitz einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus dem Stadtteil Ostermundigen zufällt. Die Stimmberechtigten von Ostermundigen können alle Kandidierenden wählen und damit ihre volle Stimmkraft ausschöpfen. Am heutigen Wahlverfahren der Stadt Bern ändert sich bezüglich der Gemeinderatswahl demnach nichts.

### **b) Fusionsbeauftragte/r**

Anstelle eines «eigenen» Gemeinderatsmitglieds ist für eine vierjährige Übergangsphase die Wahl eines bzw. einer Fusionsbeauftragten aus Ostermundigen vorgesehen. Alternative Varianten mussten aus rechtlichen Gründen verworfen werden (z.B. ein Gemeinderatsmitglied mit Stimmrecht, beschränkt auf die fusionsrelevanten Geschäfte).

Die Eckwerte dieser Funktion lassen sich wie folgt beschreiben:

#### *Wahl Fusionsbeauftragte/r*

Im Fusionsreglement wird die Grundlage geschaffen, wonach im Gebiet der Gemeinde Ostermundigen eine Person im Majorz-Wahlverfahren gewählt wird, mit dem Auftrag, die Zusammenführung der Gemeinden Ostermundigen und Bern zu begleiten und die Interessen der Bevölkerung von Ostermundigen zu vertreten. Diese Person wird als „Fusionsbeauftragte /r“ bezeichnet. Sie wird für *eine* Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

#### *Profil Fusionsbeauftragte/r*

Abgesehen vom fehlenden Stimmrecht anlässlich der Gemeinderatssitzungen entspricht das Profil der / des Fusionsbeauftragten demjenigen eines Gemeinderatsmitglieds. Namentlich entsprechen die Entschädigung und Eingliederung in die Struktur der Stellung eines Gemeinderatsmitglieds. Damit wird der grossen Bedeutung dieser Funktion Rechnung getragen – auch wenn dies mit erheblichen Kosten während der Übergangsphase verbunden ist. Der / dem Fusionsbeauftragten steht für administrative Aufgaben eine Assistenz zur Verfügung.

#### *Aufgaben Fusionsbeauftragte /r*

Die Aufgaben dieser Person werden detailliert im Fusionsreglement festgelegt. Diese lassen sich in *drei Gruppen* gliedern:

- Aktivitäten vor Ort (in Ostermundigen)
  - Präsidium der Stadtteilkommission / Mitglied der Stadtteilkommission
  - Leitung von partizipativen Veranstaltungen aller Art (Vernehmlassungen, Versammlung der Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen, Befragungen, Workshops, etc.)
  - Anlaufstelle für die Zivilgesellschaft (Bevölkerung, Vereine, Wirtschaft, etc.), Ergreifung deren Interesse

- Teilnahme an Gemeinderatssitzungen (mit beratender Stimme und Antragsrecht)
  - Formulierung von Anträgen an den Gemeinderat (allenfalls im Auftrag der Kommission)
  - Studium der relevanten Gemeinderatsakten, Anträge zu Sachgeschäften
  - Teilnahme an fusionsrelevanten Geschäften im Gemeinderat
  - Auftrittsmöglichkeit im Stadtrat bei fusionsrelevanten Geschäften
- Begleitung von Fusionsgeschäften (Verwaltung der Stadt Bern)
  - Mitwirkung in der Gesamtprojektleitung und bei der Umsetzungsplanung (allgemein sowie pro Direktion)
  - Einwirken auf alle städtischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Eingliederung der (ehemaligen) Gemeinde Ostermundigen in die Strukturen der Stadt Bern
  - Möglichkeit, bei Differenzen ein Geschäft an die Direktorin bzw. den Direktor sowie allenfalls an den Gemeinderat zu „eskalieren“

#### *Fusionsrelevante Geschäfte*

Gegen das Modell könnte eingewendet werden, die für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und ganz allgemein für die Befassung des/der Fusionsbeauftragten massgebliche *Fusionsrelevanz* eines Geschäfts sei zu unbestimmt. Es ist richtig, dass die Abgrenzung nicht exakt vorgenommen werden kann. Im Zweifel wäre eine Teilnahme bzw. eine Befassung zu gewähren. Es muss indessen allen klar sein, dass nur Geschäfte mit einem klaren Bezug zur Fusion als fusionsrelevant gelten. Geschäfte, die zwar (auch) in Ostermundigen politisch wichtig sind, aber auf dem ganzen Stadtgebiet Wirkung entfalten, sind *nicht fusionsrelevant*. Der Entwurf der Traktandenliste wird der /dem Fusionsbeauftragten zugestellt. Er/sie kann entscheiden, welche Geschäfte fusionsrelevant sind und seine/ihre Teilnahme erfordert. Der/die Fusionsbeauftragte entscheidet demnach abschliessend, ob eine Teilnahme an der Gemeinderatssitzung erforderlich ist.

#### *Standort*

Es wird zu entscheiden sein, wo der/die Fusionsbeauftragte seinen/ihren Bürostandort haben wird. Hier sind zwei Varianten denkbar: In Varianten I würden sich die Büroräumlichkeiten in Ostermundigen befinden, was die Nähe zur Bevölkerung wohl eher befördern würde. In Variante II wäre der Bürostandort bei der Stadtverwaltung in Bern, was der Nähe zum Gemeinderat und zur Verwaltung dienlich wäre. Der Entscheid, wo sich der Bürostandort befinden wird, obliegt der / dem Fusionsbeauftragten.

### **c) Stadtrat (Gemeindeparlament)**

Mit Blick auf die Eingliederung des Gebiets Ostermundigen in die Stadt Bern standen die beiden Varianten „80+8“ und „80“ zur Diskussion:

#### Variante 80+8

- Die Stimmberechtigten des Gebiets der (heutigen) Stadt Bern wählen weiterhin 80 Mitglieder des Stadtrats im Proportionalwahlverfahren. Die Stimmberechtigten des Gebiets Ostermundigen wählen für eine Übergangszeit 8 Stadtratsmitglieder, ebenfalls im Proportionalwahlverfahren. Wählbar sind nur Kandidierende aus dem Stadtteil

Ostermundigen. Bei dieser Variante hätte der Stadtrat während der Eingliederungsphase aus 88 Mitgliedern bestanden.

#### Variante 80

- Die Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde wählen über das ganze Gemeindegebiet hinweg 80 Mitglieder des Stadtrats. Die Parteien würden gebeten, die bisherigen Mitglieder des Grossen Gemeinderats von Ostermundigen im Wahlkampf bevorzugt zu behandeln (bevorzugte bzw. reservierte Listenplätze).

Die Umsetzung der Variante 80+8 hätte bedeutet, dass die Stimmberechtigten von Ostermundigen nur acht Personen aus ihrem Gebiet wählen könnten und von den Wahlen der übrigen Mitglieder des Stadtrats ausgeschlossen gewesen wären. Dieser Einschränkung wäre kaum ein entsprechender Nutzen gegenübergestanden. Von der Gesamtheit aller Geschäfte der fusionierten Gemeinde dürfte nur ein Bruchteil einen Zusammenhang mit der Fusion haben. Das Modell 80 + 8 hätte zwar gewährleistet, dass es eine klar benannte «Ostermundigen-Fraktion» im Stadtrat gibt, welche die Interessen von Ostermundigen im Parlament vertreten kann. Es ist indessen anzunehmen, dass diese Fraktion kaum in Erscheinung getreten wäre. Deren Mitglieder hätten sich wohl vielmehr den ihnen parteipolitisch nahestehenden Fraktionen angeschlossen.

Bei diesem Befund erscheint den Fusionsparteien das Modell eines Stadtrats mit 80 Mitgliedern, die auch von den Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen gewählt werden können, sinnvoll und angemessen. Die Bestimmungen der Stadt Bern zur Wahl des Stadtrats werden bei einer Fusion demnach unverändert übernommen.

#### **d) Stadtteilkommission**

##### *Allgemeine Überlegungen*

Die unter Ziffer 2.2 formulierten Ziele können nur dann erreicht werden, wenn hinreichend geklärt ist, wer die Interessen der Gemeinde Ostermundigen bzw. des Stadtteils Ostermundigen in welchem Verfahren vertritt und wie diese Interessen identifiziert werden. Ein noch so ausgefeilter Mechanismus zur Vertretung der Interessen nützt nichts, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Interessen von Ostermundigen einigermaßen zuverlässig festgestellt werden können. Und auch eine zuverlässige Identifikation der Interessen von Ostermundigen ist nicht zielführend, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese Interessen gegenüber den politischen Organen der Stadt Bern auch mit Nachdruck vertreten werden (können). Letzteres ist gewährleistet, indem Ostermundigen mit einer fusionsbeauftragten Person im Gemeinderat und in der Verwaltung der Stadt Bern für alle fusionsrelevanten Fragen prominent vertreten ist. Die Gemeinde Ostermundigen hat damit Gewähr, dass ihre Stimme auch nach der Fusion noch gehört wird. Es ist allerdings nicht ganz einfach, diese «Stimme» zu benennen. Es muss „institutionell“ sichergestellt werden, dass alle Akteurinnen und Akteure (natürliche und juristische Personen) zu Wort kommen können und auch gehört werden. Ein besonderes Augenmerk ist denjenigen Personen zu widmen, welche die Haltungen der Akteurinnen und Akteure zu ergründen und zu vertreten haben.

### *Das Reichenbacher-Modell*

Die naheliegendste Lösung stellt das Modell «Reichenbach»<sup>4</sup> dar (Gemeinde-Teilgebiet mit Organen), das sich wie skizzenhaft folgt charakterisiert:

- Grundsätzlich im öffentlichen Recht verankert (Fusionsreglement).
- Die Stimmberechtigten des Gebiets Ostermundigen (oder allenfalls der Grosse Gemeinderat) wählen eine Kommission. Die Wahl für weitere Amtsdauern erfolgt durch den Stadtrat.
- Dieser Kommission können bestimmte Aufgaben übertragen werden, ihr können auch finanzielle Mittel zur bestimmungsgemässen Verwendung zugewiesen werden.
- Die Kommission ergründet die Interessen des Stadtteils und vertritt diese gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung.
- Es wäre möglich, ein bis zwei Mal im Jahr eine Stadtteil-Versammlung einzuberufen.
- Das Präsidium der Kommission würde vorzugsweise derjenigen Person übertragen, welche von den Stimmberechtigten als «Fusionsbeauftragte /r» gewählt würde. Diese Person würde jeweils die Haltung der Kommission gegenüber der Stadt Bern vertreten.

### *Einbezug nicht stimmberechtigter Personen*

Als Nachteil kann in diesem Modell der Umstand gesehen werden, dass es auf gewählte Personen fokussiert und dass bei der Ausgestaltung des Modells die Rahmenbedingungen des kantonalen Gemeindegesetzes zu beachten sind. Dies bedeutet unter anderem, dass weder juristische Personen (z.B. Vereine) noch Personen ohne Schweizer Bürgerrecht oder Minderjährige in die Kommission gewählt werden oder an Versammlungen mit Stimmrecht teilnehmen können. Diesen Anspruchsgruppen können allerdings Sitzansprüche in der Kommission zugestanden werden, allerdings ohne Stimmrecht (beratende Stimme und Antragsrecht). Auch eine Anwesenheit an den Versammlungen (mit beratender Stimme und Antragsrecht) ist aus gemeinderechtlicher Sicht möglich.

### *Die Ausgestaltung des Partizipationsmodells*

Das der Eingliederung der Gemeinde Ostermundigen in die Stadt Bern dienende Partizipationsmodell kann wie folgt ausgestaltet werden:

#### *Rechtsgrundlage*

Das Partizipationsmodell orientiert sich am „Reichenbacher“-Modell. Dieses Modell wird im Fusionsreglement verankert. Massgeblich sind die gemeinderechtlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts. In der Regel wird die Geltung eines Fusionsreglements zeitlich befristet, was bedeutet, dass dessen Bestimmungen nach Ablauf der Frist automatisch ausser Kraft treten. Im vorliegenden Fall wird das Fusionsreglement insgesamt und namentlich die

---

<sup>4</sup> Das Modell «Reichenbach» wurde im Teilprojekt 2 im Rahmen der Machbarkeitsstudie bereits mit einer Reglementsskizze versehen, um das Modell verständlicher zu machen. Die Reglementsskizze findet sich im Anhang 5 zum Bericht TP 2 (<https://static1.squarespace.com/static/5d9b471e3193ff54d1a1f173/t/5e41634b2ed8a656727d3e0a/1581343566005/KOBE-TP2-PolitischeStrukturen-200116.pdf>)

Bestimmungen bezüglich Mitwirkung der Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen (Partizipation) zeitlich nicht befristet. Es wird Sache der zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde sein, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Form die Mitwirkung der Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen weitergeführt wird. Füllen die Stimmberechtigten keinen Beschluss zur Änderung der Rechtsgrundlagen, so gelten diese – und damit die Regelung zur Mitwirkung der Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen – unverändert weiter. Im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen zum Partizipationsmodell wäre die Funktion der fusionsbeauftragten Person auf vier Jahre zu beschränken. Nur in dieser intensiven Integrationsphase ist die Einsetzung dieser Funktion gerechtfertigt. Dem Stadtrat der Stadt Bern würde es freistehen, für die weitere Eingliederung die nötigen Instrumente einzusetzen. Der Stadtrat wird nach der Fusion ganz allgemein zu bestimmen haben, welche Reformen an die Hand genommen werden, namentlich in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats der fusionierten Gemeinden oder in Bezug auf die Stadtteilpartizipation über das gesamte Stadtgebiet hinweg.

#### *Wahl der Kommission*

- *Wahlverfahren*

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen wählen im Majorz-Wahlverfahren 6 Mitglieder der Stadtteilkommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Für weitere Amtsdauern wird die Kommission vom Stadtrat gewählt. Wählbar sind alle in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz in Ostermundigen. Einschliesslich des Präsidiums besteht die Kommission aus 7 Mitgliedern. Als Variante könnte erwogen werden, die Kommission erstmals vom Grossen Gemeinderat Ostermundigen wählen zu lassen.

- *Nachrücken bei einem Rücktritt*

Bei einem Rücktritt wäre angesichts der Majorzwahl kein Nachrücken möglich, eine Wahl durch die Stimmberechtigten erscheint sehr aufwändig. Es wird deshalb vorgesehen, bei einem Rücktritt eines Kommissionsmitglieds die Ersatzwahl durch den Stadtrat vornehmen zu lassen.

#### *Zuständigkeiten der Kommission*

Der Kommission würden die folgenden Zuständigkeiten obliegen:

- *Entgegennahme von Informationen*

Eine wichtige Funktion dieser Kommission besteht in der Entgegennahme von Informationen und deren Würdigung betreffend die Eingliederung der Gemeinde Ostermundigen in die Stadt Bern.

- *Anträge an den Gemeinderat der Stadt Bern*

Die Kommission könnte dem Gemeinderat der Stadt Bern für alle fusionsrelevanten Geschäfte Anträge unterbreiten. Diese Anträge würden im Gemeinderat vom/von der Fusionsbeauftragten begründet und vertreten.

- *Aufträge an die/den Fusionsbeauftragten*

Die Kommission könnte dem/der Fusionsbeauftragten Aufträge erteilen, um ein fusionsrelevantes Geschäft in eine bestimmte Richtung zu lenken. Bei einem erteilten

Auftrag wäre der/die Fusionsbeauftragte daran gebunden und müsste im Gemeinderat die Haltung der Kommission vertreten.

- *Einberufung von Versammlungen*

Die Einberufung von Versammlungen der Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermündigen würde der Kommission obliegen. Sie würde auch die Verhandlungsgegenstände festlegen.

- *Verwendung der Mittel*

Die Kommission wäre zuständig zum Beschluss über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Namentlich fällt darunter die Unterstützung der ortsansässigen Vereine und die Durchführung von identitätsstiftenden Veranstaltungen, von Anhörungen, von Umfragen und ganz allgemein von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Eingliederung der Gemeinde Ostermündigen in die Stadt Bern.

### *Versammlung der Stimmberechtigten*

- *Einberufung*

Die Einberufung der Stimmberechtigten zu einer Versammlung erscheint interessant. Damit würde den interessierten Stimmberechtigten die Möglichkeit geboten, ihre Anliegen einzubringen und ihrem Willen Ausdruck zu geben. Die Kommission würde zu Versammlungen der Stimmberechtigten einladen.

- *Abstimmungen*

Bei kontroversen Haltungen könnte mittels Abstimmung ergründet werden, welche Mehrheits- und Minderheitsmeinungen zu bestimmten Themen bestehen. Die Legitimation solcher Meinungsäusserungen wäre sehr hoch. Die nichtstimmberichtigte Bevölkerung wäre vom Stimmrecht ausgeschlossen, ihr könnte indessen das Recht auf Anwesenheit, auf ein Antragsrecht und auf beratende Stimme zuerkannt werden.

- *Durchführung*

Aus praktischer Sicht erscheint eine Versammlung bei ca. 10'600 Stimmberechtigten machbar, obschon es keine vergleichbar grosse Gemeinde mit Gemeindeversammlung gibt. Die Gemeinde Belp zählt gegen 7'500 Stimmberechtigte und konnte bisher die Versammlungen ohne grössere Probleme durchführen. Erfahrungsgemäss nehmen in Grossen Gemeinde relativ wenige Stimmberechtigte an der Versammlung teil (1-3%), was bei einer guten Vorbereitung aus organisatorischer Sicht machbar erscheint.

- *Zuständigkeiten*

Es wäre zu kompliziert, wenn man der Versammlung eigene, abschliessende Zuständigkeiten zuweisen wollte. Es erscheint naheliegend, dass solche Versammlungen primär als Plattformen für Meinungsäusserungen und als Gefäss für konsultative Befragungen dienen würden. Die Kommission würde festlegen, welche Gegenstände einer konsultativen Abstimmung zu unterbreiten wären. Die Formalien (Einladung, Publikation, Stimmrecht etc.) würden sich weitgehend am kantonalen Gemeinderecht orientieren. Die Beschlüsse hätten zwar eine erhebliche politische Bedeutung, wären aber für die Kommission und für den/die Fusionsbeauftragte rechtlich nicht verbindlich.



### 3. Teilprojekt Aufgabenerfüllung

#### 3.1 Ausgangslage und Auftrag

Das Teilprojekt Aufgabenerfüllung nahm sich der Frage an, **welche** (übertragenen und selbstgewählten) Aufgaben in der fusionierten Gemeinde **wie** wahrgenommen werden. Entsprechend den im Frühjahr 2021 von den beiden Gemeinderäten beschlossenen Projektgrundsätzen (siehe Ziff. 1.5) bildeten die bislang in den beiden Gemeinden erfüllten Aufgaben die Grundlage für die Analysen und die Verhandlungen im Teilprojekt Aufgabenerfüllung. Im Rahmen des Fusionsprojekts KOBBe erfolgen keine grundsätzlichen Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung. Mit anderen Worten ausgedrückt: das Fusionsprojekt ist kein «Aufgaben-Reformprojekt». Aufgrund des Grundsatzes der «Einheit der Materie» wäre es im Übrigen auch rechtlich heikel, unter dem Titel «Fusion» bedeutende Aufgabenreformen in der Stadt Bern durchzuführen und beispielsweise neue Aufgaben, die derzeit noch in keiner der beiden Gemeinden wahrgenommen werden, zu übernehmen. Die fusionierte Gemeinde wird, mit dem neuen Stadtteil Ostermundigen, ihre eigene Dynamik entwickeln und ihre eigenen politischen Schwerpunkte bei der Aufgabenerfüllung setzen.

In Bezug auf die Aufgabenerfüllung geht es im Wesentlichen darum, die heute in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Verwaltungsstruktur der Stadt Bern zu integrieren. Dabei ist auf die gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten von Ostermundigen Rücksicht zu nehmen. Der Charakter von Ostermundigen soll auch als Stadtteil von Bern erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Vereins- und Gesellschaftslebens von Ostermundigen.

In zeitlicher Hinsicht hat das Teilprojekt Aufgabenerfüllung den Fokus auf den 1. Januar 2025 – den Zeitpunkt des rechtlichen Zusammengehens der beiden Gemeinden – gelegt. Im Fusionsvertrag und im Fusionsreglement wird die Aufgabenerfüllung zu diesem Zeitpunkt abgebildet. Mögliche spätere Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung wurden im Teilprojekt Aufgabenerfüllung zwar diskutiert und sind teilweise im Bericht Teilprojekt Aufgabenerfüllung<sup>5</sup> festgehalten, sie wurden in den Fusionsdokumenten rechtlich aber nicht verankert. Es wird an den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde sein, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen und die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.

In mehreren Bereichen – namentlich bei der Abfallentsorgung – wird es aufgrund bestehender, langfristig ausgestalteter Vertragsbeziehungen nicht möglich sein, die Aufgabenerfüllung zum Fusionszeitpunkt zusammenzuführen. Dies bedeutet, dass gewisse Aufgaben auch nach der Fusion einstweilen in den bisherigen Strukturen (aber eingebettet in die Verwaltungsorganisation der Stadt Bern) wahrgenommen werden. In diesen Bereichen wird es erst (aber immerhin) langfristig möglich sein, Synergien zu nutzen.

#### 3.2 Abgrenzung zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie (Phase 1) haben sich die – damals noch sechs – Gemeinden unter dem Titel «Sachbereiche» Gedanken zur Aufgabenerfüllung in einer fusionierten Gemeinde gemacht. Dazu wurden die «wichtigen Bereiche der öffentlichen Verwaltung

---

<sup>5</sup> [www.ostermundigen-bern.ch/dokumente](http://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente)

wie etwa öffentliche Sicherheit, Einwohnerdienste, Schule oder Soziales» im Hinblick auf eine Fusion analysiert.

In der Machbarkeitsstudie wurden mögliche **Synergien** bei der Aufgabenerfüllung nach einer Fusion aus einer **langfristigen Perspektive** dargestellt. Die Aussagen im Bericht des Teilprojekts Sachbereiche der Machbarkeitsstudie beanspruchen weiterhin Gültigkeit.

Beim Teilprojekt Aufgabenerfüllung des Fusionsprojekts (Phase 2) ging es nicht mehr um Überlegungen zu dieser übergeordneten und langfristigen Sichtweise, sondern um die ganz konkrete Frage, wie die Aufgaben ab dem 1. Januar 2025 wahrgenommen werden können. Anders ausgedrückt: Nicht die langfristigen Zielvorstellungen in den Politik- bzw. Sachbereichen wurden im Teilprojekt Aufgabenerfüllung dargestellt, sondern die konkreten Regelungen für die Zeit unmittelbar nach dem rechtlichen Zusammenschluss. Dazu gehören insbesondere auch Sonderregelungen für den Stadtteil Ostermundigen, welche es ermöglichen sollen, das Vereins- und Gesellschaftsleben von Ostermundigen zu erhalten und zu pflegen.

### 3.3 Methodisches Vorgehen

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Grössenverhältnisse der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen – sowohl bezogen auf die Einwohnerzahl als auch hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – liegt es auf der Hand, dass in Bezug auf die Aufgabenerfüllung einer fusionierten Gemeinde im Wesentlichen eine Eingliederung der in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Strukturen der Stadt Bern erfolgen muss. Ein umgekehrtes Vorgehen, nämlich eine Aufgabenintegration in die Strukturen der Gemeinde Ostermundigen, würde daran scheitern, dass die Strukturen der Gemeinde Ostermundigen gar nicht in der Lage wären, die Aufgaben für eine fusionierte Gemeinde mit 160'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund wurden in einem ersten Schritt die in Ostermundigen derzeit wahrgenommenen Aufgaben erfasst. Dazu wurden mit allen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern von Ostermundigen Gespräche geführt und die von den Abteilungen erbrachten Leistungen im Detail aufgenommen. Bereits in dieser Phase wurden Überlegungen dazu angestellt, wie diese Aufgaben in die fusionierte Gemeinde überführt werden können. Aufgabenbereiche, in denen eine Integration zum Fusionszeitpunkt nicht möglich sein würde – namentlich aufgrund langfristiger Vertragsbeziehungen mit Dritten – wurden ausgewiesen und dem Lenkungsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Die Eingliederung der so erfassten Aufgaben in die städtischen Strukturen wurde in einem zweiten Schritt mit den Generalsekretariaten und den hauptsächlich betroffenen Abteilungsleitungen der Stadt Bern erörtert. Dieser Vorgang wurde als «Spiegelung der Aufgabenerfüllung» bezeichnet. Er diente dazu, politisch sensible Themen sowie allfällige rechtliche Hindernisse bei der Aufgabeneingliederung frühzeitig zu erkennen. Zudem wurden in diesem zweiten Schritt die Aufgaben und Leistungen erfasst, welche derzeit nur in der Stadt Bern wahrgenommen bzw. erbracht werden. In einem dritten Schritt wurden weitere, meist gemeinsame Gespräche mit den hauptsächlich betroffenen Abteilungsleitenden der beiden Gemeinden durchgeführt. Wo erforderlich bzw. sinnvoll, wurden zudem die kantonalen Fachstellen in die Abklärungen miteinbezogen. Gemeinderechtliche Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgetaucht sind, wurden frühzeitig mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) besprochen.

Gestützt auf diese Gespräche bzw. Analysen wurde dem Lenkungsausschuss im Februar 2022 eine tabellarische Übersicht mit Vorschlägen und offenen Fragen zur

Aufgabenerfüllung in der fusionierten Gemeinde vorgelegt (sog. Aufgabenliste). Die Darstellung der Aufgabenerfüllung nach dem Fusionszeitpunkt orientierte sich dabei an der bestehenden Verwaltungs- bzw. Direktionsstruktur der Stadt Bern.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben die Aufgabenliste in der Folge beraten und diese nach einer «Ampel» kategorisiert. Gestützt auf die Kategorisierung wurden anschliessend in den Projektorganen die Verhandlungen weitergeführt und konsensfähige Lösungen für jeden Aufgabenbereich erarbeitet.

Die Aufgabenliste wird weitergeführt und laufend aktualisiert (siehe dazu auch Ziff. 3.5 hier-nach). Sie ist auf der Projekthomepage veröffentlicht.<sup>6</sup>

### **3.4 Ergebnisse des Teilprojekts**

Die (Verhandlungs-)Ergebnisse des Teilprojekts Aufgabenerfüllung sind im Bericht des Teilprojekts und in der bereits erwähnten Aufgabenliste dargestellt. Sie bildeten eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des Fusionsvertrags und des Fusionsreglements.

An dieser Stelle werden lediglich die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen festgehalten. Für eine umfassende Darstellung wird auf den erwähnten Bericht des Teilprojekts Aufgabenerfüllung verwiesen.<sup>7</sup> Da die Fusion für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern hinsichtlich der Aufgabenerfüllung grundsätzlich zu keinen Änderungen führt, nimmt die nachstehende Darstellung im Wesentlichen die Auswirkungen auf Ostermundigen in den Blick.

#### **a) Ortsplanungsrevision „O'mundo“**

Ostermundigen wird es ermöglicht, das Projekt O'mundo durch ihre Planungskommission über den Fusionszeitpunkt hinaus zu Ende zu führen. Die in Ostermundigen gewählte Spezialkommission der fusionierten Gemeinde wird im Fusionsreglement und im Fusionsvertrag verankert. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde legt die Vorlage «treuhänderisch» direkt der (gesamten) Stimmbevölkerung vor, es erfolgt keine Beratung im Stadtrat. Nach dem Beschluss über die revidierte Ortsplanung für den Stadtteil Ostermundigen (O'mundo) bzw. der Baurechtlichen Grundordnung Ostermundigen wird es aufgrund der sog. Planbeständigkeit während rund 15 Jahren nicht möglich sein, grundlegende Änderungen am Nutzungsplan für den Stadtteil Ostermundigen vorzunehmen.

Im Rahmen des Projektes O'mundo wird Ostermundigen entscheiden können, ob und in welchem Ausmass die sog. Wohninitiative (es handelt sich um Bestimmungen zum preisgünstigen Wohnungsbau und zu gemeinnützigen Wohnbauträgern) und das Baumschutzreglement der Stadt Bern auch für den Stadtteil Ostermundigen Gültigkeit erlangen sollen.

#### **b) Planungen im Öffentlichen Verkehr**

Die Planungen im öffentlichen Verkehr der Einwohnergemeinden Ostermundigen gemäss der Räumlichen Entwicklungsstrategie Ostermundigen (RES) werden von der fusionierten Gemeinde übernommen und weitergeführt. Dies wird im Fusionsvertrag festgehalten.

<sup>6</sup> [www.ostermundigen-bern.ch/dokumente](http://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente)

<sup>7</sup> [www.ostermundigen-bern.ch/dokumente](http://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente)

### **c) Energierichtplan Ostermundigen**

Der Energierichtplan Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen. Die Übernahme wird in den Fusionsdokumenten verankert. Die Stossrichtung dieses behördenverbindlichen Instrumentes ist unbestritten und entspricht den Grundsätzen der Klima- und Energiepolitik der Stadt Bern. Die Umsetzungsmassnahmen stehen zum heutigen Zeitpunkt noch weitgehend aus. Soweit Massnahmen im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung umgesetzt werden sollen, wird dies im Rahmen des Projekts O'mundo erfolgen.

Nach einer Fusion bestehen mit ewb (heutiges Gebiet der Stadt Bern) und der BKW Energie AG (heutiges Gebiet der Gemeinde Ostermundigen) weiterhin zwei Netzbetreiber und damit auch zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebühren- bzw. Preisstruktur.

### **d) Schulraumplanung Ostermundigen**

Die fusionierte Gemeinde führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter. Alle kreditrechtlich bewilligten Projekte werden nach dem Zusammenschluss weitergeführt und die beschlossenen Ausgaben verwendet. Dies gilt namentlich für von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschlossene Verpflichtungskredite zur Umsetzung der Schulraumplanung (inkl. Dreifachturnhalle).

### **e) Vereins- und Quartierleben in Ostermundigen**

Die identitätsstiftenden Anlässe im Stadtteil Ostermundigen (z.B. Parkkonzerte, Streetfood-Festivals, Bundesfeier, Mundige Fescht) sollen erhalten bleiben und werden durch die fusionierte Gemeinde weiterhin gefördert.

Das heutige Förderungssystem der Vereine von Ostermundigen wird in der fusionierten Gemeinde weitergeführt. Die Leistungen werden im heutigen Umfang gewährt, d.h. die Vereine (Kultur und Sport) von Ostermundigen werden weiterhin aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit jährlich ca. 70'000 Franken unterstützt. Im Weiteren dürfen die Vereine auch nach der Fusion die Schul- und Sportanlagen kostenlos benutzen. Zudem erbringt der Werkhof Ostermundigen Leistungen zu Gunsten von Vereinen und Veranstaltungen in Ostermundigen, die nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Mittelverwendung und die Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarungen liegt bei der Stadtteilkommission Ostermundigen.

Es ist rechtlich nicht möglich, eine Garantie für dieses Förderungssystem im Fusionsvertrag zu verankern. Die fusionierte Gemeinde kann die Form der Förderung zu gegebener Zeit überprüfen. Da die Förderung durch die Stadtteilkommission im Fusionsreglement verankert wird, bedarf eine allfällige Änderung aber eines Beschlusses der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde.

### **f) Standorte der Aufgabenerfüllung**

Bei der Eingliederung der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Ostermundigen in die Strukturen der Stadt Bern werden die Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten der Zentralverwaltung von Ostermundigen grundsätzlich aufgehoben und die Arbeitsplätze der Verwaltungsangestellten von Ostermundigen in die Stadt Bern verlagert. Konkret werden die Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten am Schliessplatzweg 1 und an der Bernstrasse 65D in Ostermundigen mit dem Zusammenschluss aufgehoben und die Liegenschaften ins

Finanzvermögen überführt. Ebenfalls aufgehoben werden der Verwaltungsstandort bzw. die Büroräumlichkeiten der Abteilung Bildung Kultur Sport an der Mitteldorfstrasse 6/6a in Ostermundigen.

Ausnahmen bilden die Bereiche Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) sowie Sozialdienst (Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe). Die Büroräumlichkeiten des EKS und des Sozialdienstes werden einstweilen in Ostermundigen weiterbetrieben. Die beiden Gemeinden überprüfen nach dem Fusionsbeschluss im Herbst 2023 die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozialhilfe und EKS in Bezug auf die organisatorische Eingliederung und die bedarfsorientierte örtliche Leistungserbringung.

Die folgenden Standorte bzw. Einrichtungen werden nach einer Fusion dezentral in Ostermundigen weitergeführt:

- Schulstandorte (inkl. Tagesschulstandorte und Standorte der Kindergärten)
- Erwachsenen- und Kinderschutz sowie Sozialdienst (siehe dazu die Ausführungen im Absatz unmittelbar hiervoor)
- Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- Bibliothek/Ludothek
- Freibad Ostermundigen (bleibt entgeltlich, die bestehende Tarifordnung wird übernommen)
- Feuerwehrmagazin
- Zivilschutzzentrum
- Werkhof

Es besteht für diese Standorte bzw. Einrichtungen keine zeitliche Garantie. Über den Weiterbetrieb oder die Aufhebung der Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten in Ostermundigen entscheiden nach dem Zusammenschluss die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde.

Die fusionierte Gemeinde prüft nach dem Zusammenschluss, ganze Abteilungen der Stadtverwaltung nach Ostermundigen zu verlegen, soweit dort geeignete Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Verwaltungsstandorte bzw. Standorte der Büroräumlichkeiten der (bisherigen) Stadt Bern sind von der Fusion nicht direkt betroffen.

#### **g) Verzicht auf «Bürgerschalter»**

Es wird kein «Bürgerschalter» in Ostermundigen eingerichtet. Die Erfahrungen aus anderen Fusionsprojekten (namentlich auch aus dem Projekt Luzern-Littau) zeigen, dass ein solches Angebot kaum genutzt wird.

In der Bibliothek/Ludothek Ostermundigen wird aber eine Anlaufstelle bzw. ein «Infodesk» für die Einwohner\*innen von Ostermundigen betrieben. Dort werden Informationen der Abteilungen und Dienststellen der fusionierten Gemeinde ausgelegt. Die Anlaufstelle verweist bei Anfragen an die zuständigen Stellen der fusionierten Gemeinde und gibt Auskunft, wann und wie die zuständige Stelle erreicht werden kann.

## **h) Soziale Angebote**

Es erfolgt eine Angleichung der Leistungsstandards, wobei grundsätzlich die aktuellen Rechtsgrundlagen, Weisungen und Richtlinien der Stadt Bern massgebend sind. Bei sozialen Angeboten mit individualrechtlichem Anspruch werden die Leistungen – soweit möglich – ab dem Fusionszeitpunkt allen Einwohner\*innen der fusionierten Gemeinde gewährt. Bei der Allgemeinheit offenstehenden Angeboten hat der Stadtteil Ostermundigen grundsätzlich die gleichen Anrechte auf Leistungen wie die anderen Stadtteile. Leistungen, die in der Gemeinde Ostermundigen bereits heute erbracht werden (z.B. offene Kinder- und Jugendarbeit, Bibliothek/Ludothek), werden als Angebote in die Strukturen der Stadt Bern überführt. Für Leistungen, die derzeit in der Gemeinde Ostermundigen noch nicht erbracht werden, wird nach dem Fusionsbeschluss die Ausweitung der Aufgabenerfüllung auf den Stadtteil Ostermundigen angegangen.

Folgende Leistungen werden ab dem 1. Januar 2025 auch den Einwohner\*innen des Stadtteils Ostermundigen gewährt:

- Betreuungsgutscheine Kita nach den Rechtsgrundlagen der Stadt Bern
- Sozialhilfe nach dem Standard der Stadt Bern (z.B. Mietzinsrichtlinien)

Folgende Leistungen werden nach der Fusion schrittweise auch den Einwohner\*innen des Stadtteils Ostermundigen gewährt (bis spätestens Schuljahresbeginn 2026/2027):

- Ferienbetreuung durch die Tagesschulen
- Frühförderung «primano» (in der Gemeinde Ostermundigen wird derzeit das Frühförderprogramm «schritt:weise» angeboten)
- Schulärztlicher Dienst
- Schulzahnärztlicher Dienst

Folgende, der Allgemeinheit offenstehende Leistungen werden ab dem 1. Januar 2025 für den Stadtteil Ostermundigen erbracht:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Bibliothek und Ludothek (gemäss aktuellem Vertrag)

Bei den folgenden Leistungen wird nach dem Fusionsbeschluss die Ausweitung der Aufgabenerfüllung auf den Stadtteil Ostermundigen angegangen:

- PINTO
- Soziokultur / Gemeinwesenarbeit
- Fachstelle schulische Gesundheitsförderung und Prävention

Die Schulsozialarbeiter\*innen von Ostermundigen werden bei einer Fusion übernommen und weiterhin an den derzeitigen Standorten eingesetzt. Mittelfristig wird eine Angleichung beim Versorgungsgrad (unter Berücksichtigung demografischer Aspekte) erfolgen.

## **i) Volksschule / Sonderklassen / Tagesschule**

Die Schulen von Ostermundigen werden als siebter Schulkreis in die Strukturen der Stadt Bern bzw. der fusionierten Gemeinde integriert. Die vier (bzw. ab 2026: fünf) Schulstandorte des Schulkreises Ostermundigen werden (wie bisher) von je einer Standortschulleitung

geführt; eine der Standortschulleitungen übernimmt die Funktion als «Geschäftsführende Schulleitung». Die Schulleitungen des Schulkreises Ostermundigen werden von einer Schulkreisschulkommission geführt und beaufsichtigt. Die Zuständigkeiten der Schulkreiskommission Ostermundigen ergeben sich aus dem Schulreglement von Bern und sind demnach identisch mit den Zuständigkeiten der andern Schulkreiskommissionen.

Die Spez. Sek. Ostermundigen wird nach einer Fusion mittelfristig aufgehoben (soweit in Ostermundigen nicht ohnehin im Rahmen der laufenden Reform eine Aufhebung erfolgt). Vorgesehen ist eine Übergangsphase bis zum Schuljahresbeginn 2027/2028.

Die Sonderklassen Ostermundigen bleiben der Schulleitung Bernstrasse unterstellt, d.h. sie werden nicht der Schulleitung HPSK unterstellt. Indirekt sind sie demnach der Schulkreiskommission Ostermundigen unterstellt.

Der Vertrag mit der GEWA für die Lieferung der Mahlzeiten in den Tagesschulen Ostermundigen läuft nach der Fusion einstweilen weiter. Über eine allfällige Kündigung entscheidet die fusionierte Gemeinde.

#### **j) Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen wird nach einer Fusion zunächst wie bisher weitergeführt (auf Grundlage des Aktionärsbindungsvertrages mit der KEWU AG). Es bestehen somit zwei parallele Systeme mit zwei getrennten Spezialfinanzierungen sowie zwei unterschiedliche Gebührensysteme.

Die Abfallfraktionen aus dem Stadtteil Ostermundigen werden der KEWU AG (und nicht der KVA Bern) zugeführt. Das Farbsack-Trennsystem der Stadt Bern wird im Stadtteil Ostermundigen nach einer Fusion einstweilen nicht angeboten. Der Abfuhrhythmus (Entsorgungsintervall) bleibt im Stadtteil Ostermundigen vorerst unverändert.

Eine Vereinheitlichung der Abfallentsorgungs- und damit auch der Gebührensysteme wird nach der Fusion angestrebt.

Die Entsorgungshöfe der Stadt Bern sind von einer Fusion grundsätzlich nicht betroffen. Bereits heute können die Einwohner\*innen von Ostermundigen die Entsorgungshöfe der Stadt Bern nutzen. Nach einer Fusion gelten für die Einwohner\*innen des Stadtteils Ostermundigen die gleichen Tarife wie für die Einwohner\*innen der anderen Stadtteile. Die Aufwendungen für die Entsorgungshöfe werden anteilmässig (nach Einwohnerzahl) den beiden Spezialfinanzierungen belastet.

#### **k) Interkommunale Zusammenarbeit**

Die fusionierte Gemeinde übernimmt sämtliche zum Fusionszeitpunkt bestehenden, interkommunalen Zusammenarbeitsformen (IKZ) der vertragschliessenden Gemeinden und die damit zusammenhängenden Rechtsgrundlagen.

Neben der soeben erwähnten Weiterführung der Zusammenarbeit im Bereich Abfallentsorgung mit den anderen an die KEWU AG angeschlossenen Gemeinden werden namentlich die folgenden Zusammenarbeitsformen der Einwohnergemeinde Ostermundigen weitergeführt:

- Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Worblental
- Gemeindeverband Anzeiger Region Bern (ARB)

- Gemeindeverband Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RKZ BBM)
- Wasserversorgung durch die WVRB AG (Primärversorgung)
- Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutz
- Zusammenarbeit im Bereich Freibad (Badverbund OASE)
- Zusammenarbeit im Bereich Polizeiaufgaben mit den Einwohnergemeinden Ittigen und Stettlen
- Zusammenarbeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Einwohnergemeinden Stettlen und Vechigen
- Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Musikschule Bantiger
- Stiftung Ortsstube Bolligen

Laufende Revisionsbestrebungen bei der interkommunalen Zusammenarbeit, namentlich in den Bereichen Zivilschutz und Anzeigerwesen, sind von der Fusion nicht betroffen. Nach dem Zusammenschluss entscheidet das nach dem Recht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ über Änderungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, namentlich über die Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen und über Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden und Vereinen.

#### **l) Musikschulen im Besonderen**

Die bestehenden Leistungsverträge mit der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger werden in die fusionierte Gemeinde übernommen und laufen bezogen auf das entsprechende Territorium weiter. Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keine Wahlmöglichkeit zwischen der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger. Gemeindebeiträge werden für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Bantiger gewährt, für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz in einem anderen Stadtteil grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Konservatorium Bern. Damit sollen Unwägbarkeiten bei der Ressourcenplanung der beiden Musikschulen verhindert werden, die sich aus einem Wahlrecht ergeben könnten.

Die Räume in Ostermundigen werden der Musikschule Bantiger in gleichem Umfang und zu den gleichen Konditionen wie vor der Fusion zur Verfügung gestellt.

Eine engere Zusammenarbeit der beiden Musikschulen nach dem Fusionsentscheid ist anzustreben. Dies zu konkretisieren wird Aufgabe der beiden (unabhängigen) Musikschulen sein.

#### **m) Ressourcenverträge mit der Kantonspolizei**

Die Ressourcenverträge der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden, mit territorial beschränkter Geltung, in die fusionierte Gemeinde übernommen. Es bestehen nach der Fusion demnach zwei unterschiedliche Regime bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung im Stadtteil Ostermundigen und im übrigen Stadtgebiet.



---

Die fusionierte Gemeinde betreibt nach dem Zusammenschluss im Stadtteil Ostermundigen Geschwindigkeitsmessanlagen und kontrolliert den ruhenden Verkehr. Die Weitergeltung der dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen wird im Fusionsreglement festgehalten.

### **3.5 Weiteres Vorgehen**

Das Teilprojekt Aufgabenerfüllung nimmt die Aufgabenwahrnehmung ab dem Fusionszeitpunkt auf einer sehr konkreten Ebene in den Blick. Mit den ausgehandelten Regelungen für den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement sind die Arbeiten des Teilprojekts Aufgabenerfüllung nicht beendet. Da für die Umsetzung der Fusion vom Fusionsentscheid im Herbst 2023 bis zum 1. Januar 2025 lediglich ein Jahr zur Verfügung steht, sind vielmehr bereits konkrete Überlegungen mit den betreffenden Abteilungen und externen Aufgabenträgern zur operativen Eingliederung der Aufgabenwahrnehmung anzustellen. Diese Arbeiten werden parallel zum politischen Entscheidungsprozess über die Fusion weitergeführt. Sie betreffen an sich bereits die sog. Phase 3 (Umsetzung) des Projekts.

Die vorgesehenen, weiteren Abklärungen sind in der Aufgabenliste für jede Aufgabe bzw. jedes behandelte Thema festgehalten. Die Liste wird laufend – aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse – aktualisiert.

## 4. Teilprojekt Personal

### 4.1 Auftrag / Ziele / Organisation

Im Teilprojekt Personal arbeiten die Verantwortlichen der Personalabteilungen beider Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Projektleitung an den personellen Fragestellungen der Fusion.

Dazu hat der Lenkungsausschuss im November 2021 folgende Ziele definiert:

- Sicherstellung und gemeindeübergreifende Koordination einer transparenten und regelmässigen Information des Personals über die Projektfortschritte
- Bezeichnung je einer Ansprechstelle für das Personal der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen
- Sicherstellung eines geeigneten Einbezugs der Mitarbeitenden
- Diskussion und Beantragung von Massnahmen zum Personalerhalt und zur Personalentwicklung, insbesondere in der Gemeinde Ostermundigen (Bestimmung von «Schlüsselpersonen», Gespräche mit «Schlüsselpersonen», Massnahmen)
- Bei ausgewiesenem Bedarf Diskussion von möglichen (vorzeitigen) Kooperationen, welche auch ohne Fusion Bestand haben können.
- Klärung der generellen rechtlichen Ausgestaltung der Besitzstandsgarantie für die Mitarbeitenden von Ostermundigen im Hinblick auf die Fusionsdokumente
- Vorbereitung der Changemanagement-Prozesse zwischen Volksabstimmung im Herbst 2023 und Aufnahme des Betriebs der fusionierten Gemeinde am 1. Januar 2025 (Phase 3)
- Spiegelung und Diskussion von Varianten aus dem Teilprojekt Aufgabenerfüllung in enger Zusammenarbeit mit diesem im Hinblick auf die Fusionsdokumente und die Phase zwischen Volksabstimmung im Herbst 2023 und Aufnahme des Betriebs der fusionierten Gemeinde am 1. Januar 2025
- Klärung von Fragen im Zusammenhang mit den Entscheiden im Teilprojekt Strukturen im Hinblick auf die Fusionsdokumente
- Klärung von personalrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Grundlagen in Ostermundigen und Bern (unterschiedliches Pensionsalter, unterschiedliche Wochenarbeitszeit, neues Besoldungssystem Ostermundigen etc.)
- Das Teilprojekt überprüft regelmässig, dass der Einbezug der Sozialpartner durch die Projektorgane adäquat erfolgt

### 4.2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

*Geltendes Personalrecht ab 1. Januar 2025*

Ab 1. Januar 2025 gilt für alle Mitarbeitenden das dannzumal geltende Personalrecht der Stadt Bern. Dies führt – neben dem separat abgehandelten Thema Rentenalter – beim Personal von Ostermundigen in verschiedenen weiteren Punkten zu Leistungsunterschieden

gegenüber den heute in Ostermundigen geltenden Regelungen. Die Übersicht im Fachbericht<sup>8</sup> hält die je aktuellen Regelungen bei den Leistungsunterschieden fest, jedoch gilt es anzumerken, dass in der Stadt Bern in einigen Punkten Revisionsbestrebungen im Gange sind, die allenfalls vor dem 1. Januar 2025 in Kraft treten könnten. Der überwiegende Teil der Bereiche mit Leistungsunterschieden führt zu Leistungsverbesserungen für das Personal von Ostermundigen. In Bezug auf den bereits während der Machbarkeitsphase ausgesprochenen Lohnbesitzstand soll die heute in der Stadt Bern gültige Regelung zum Zug kommen. Das bedeutet ein zweijähriger Lohnbesitzstand bei allfällig tieferem neuem Lohn mit anschliessend stufenweiser Angleichung. Bei allen anderen Leistungsunterschieden sieht das «Gesamtpaket» vor, keine Besitzstände oder übergangsrechtliche Regelungen vorzusehen.

### *Unterschiedliches Rentenalter*

Bei einer Fusion ist nicht garantiert, dass Versicherte in Ostermundigen nach dem Wechsel in den Vorsorgeplan der Stadt Bern wieder mindestens ihren heutigen Altersrentenanspruch erreichen. Insbesondere, weil sie bei der Stadt Bern künftig im Alter 63 in Pension gehen würden und nicht mehr im Alter 65/64. Die Mitarbeitenden der Stadt Bern hatten bis anhin keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 63. Altersjahres, im revidierten Personalreglement würde diese Möglichkeit jedoch unter gewissen Voraussetzungen geschaffen. Weil die Mitarbeitenden von Ostermundigen durch eine Pensionierung im Alter 63 zwei Jahre weniger Sparbeiträge bezahlen, zwei Jahre weniger Zins auf den Alterssparkonten erhalten und die Rente zwei Jahre früher beziehen, ergibt sich eine Einbusse auf der Altersrente gegenüber dem aktuellen Anspruch von bis zu 30 Prozent – dies allerdings bei zwei Jahre längerem und früherem Rentenbezug.

Deshalb wurde nach einer Lösung gesucht, welche den Mitarbeitenden aus Ostermundigen den Erhalt des ursprünglich für Pensionierungsalter 65/64 vorgesehenen Rentenziels erlaubt: Die notwendigen Einlagen für den Erhalt des bisherigen Altersrentenniveaus werden im Zeitpunkt des Wechsels berechnet und den betroffenen Versicherten, welche zum Fusionszeitpunkt mindestens 50 Jahre alt sind, gutgeschrieben. Um den Bedenken bezüglich der Übergangsfrist mit reduzierter AHV zwischen Alter 63 und Alter 65 (64) Rechnung zu tragen, wird ferner in den Fusionsdokumenten festgehalten, dass die Mitarbeitenden von Ostermundigen, die zum Fusionszeitpunkt mindestens 60 Jahre alt sind, auf Gesuch hin bis 65 Jahre arbeiten können (mit Rechtsanspruch auf Bewilligung des Gesuchs). Mitarbeitende, die zum Fusionszeitpunkt mindestens 50 und höchstens 59 Jahre alt sind, können entsprechend der erwähnten neu vorgesehenen Regelung in Artikel 24b des Personalreglements der Stadt Bern auf Gesuch hin bis 65 Jahre weiterarbeiten. Diese Lösung gilt auch, sollte die entsprechende Regelung im Berner Personalreglement am 1. Januar 2025 noch nicht in Kraft sein. Mitarbeitende, welche mit 63 in Pension gehen, erhalten wie die Mitarbeitenden der Stadt Bern eine AHV-Überbrückungsrente. Allfällige fehlende Beitragsjahre werden mit einer Einmaleinlage ausfinanziert.

Die vorgeschlagene Lösung in Bezug auf das unterschiedliche Rentenalter und die Überbrückungsrente hat einmalige Fusionskosten von ca. 8 Millionen Franken zur Folge.

---

<sup>8</sup> [www.ostermundigen-bern.ch/dokumente](http://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente)

## 5. Teilprojekt Finanzen

### 5.1 Auftrag / Organisation

Das Teilprojekt Finanzen hatte den Auftrag, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Analyse der finanziellen Rahmenbedingungen und Kennzahlen (analog Bericht «Teilprojekt 3: Finanzen»<sup>9</sup> im Rahmen der Machbarkeitsstudie)
2. Entwicklung seit Januar 2020, Gegenüberstellung und Würdigung
3. Schätzung der anfallenden Fusionskosten (einmalig und wiederkehrend)
4. Finanzielle Auswirkungen der Fusion (kurz-, mittel- und langfristig)

Das Teilprojekt wurde vom ehemaligen Finanzverwalter der Stadt Bern, Daniel Schaffner, geleitet, der von Beat Blaser unterstützt wurde (beide Firma Bolz + Partner Consulting AG). Begleitet wurde das Teilprojekt Finanzen von Kadern der Finanzverwaltungen von Ostermundigen und Bern sowie von der Gesamtprojektleitung. Namentlich wurde durch die Gesamtprojektleitung sichergestellt, dass die Erkenntnisse der anderen Teilprojekte im Teilprojekt Finanzen berücksichtigt wurden.

Der Bericht des Teilprojekts Finanzen ist auf der Projekthomepage veröffentlicht.<sup>10</sup> Nachfolgend werden nur die wichtigsten Erkenntnisse wiedergegeben, für weiterführende Erkenntnisse wird auf den Bericht verwiesen.

### 5.2 Herausforderung

Im Rahmen der Arbeiten im Teilprojekt Finanzen haben sich die Verantwortlichen bemüht, die Herausforderungen soweit möglich technisch anzugehen und die sich stellenden Fragen möglichst nüchtern zu beantworten. Es ging primär darum, die Folgen einer Fusion auf den Finanzhaushalt der fusionierten Gemeinde zu beschreiben (einmalige und wiederkehrende finanzielle Effekte einer Fusion). Es ist offensichtlich, dass sehr viele fusionsunabhängige Parameter auf die Entwicklung der beiden Haushalte einwirken und es deshalb sehr anspruchsvoll ist, die Auswirkungen einer Fusion isoliert und unabhängig von der fusionsunabhängigen Entwicklung der beiden Haushalte zu beschreiben.

Die Entwicklung der beiden Haushalte ohne Fusion ist insofern von Bedeutung, als es für die Behörden und die Stimmberechtigten ein wesentlich Entscheidungsfaktor sein dürfte, wie sich die Steuer- und Gebührenbelastung in beiden Gemeinden (ohne Fusion) und in einer fusionierten Gemeinde darstellen werden.

---

<sup>9</sup> [www.ostermundigen-bern.ch/dokumente](http://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente)

<sup>10</sup> [www.ostermundigen-bern.ch/dokumente](http://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente)

### 5.3 Zusammenfassung der Erkenntnisse

Zusammengefasst stellen sich die Erkenntnisse im Teilprojekt Finanzen wie folgt dar:

#### *Vergleich Aufwand und Bilanzsumme der beiden Gemeinden*

Das Total des Aufwands der Rechnung 2021 ohne interne Verrechnungen beträgt in Bern 1.2 Mia. Franken und in Ostermundigen 108 Mio. Franken, was 9 % des Aufwandes der Stadt Bern ausmacht. Die Bilanzsumme 2021 der Stadt Bern beläuft sich auf 4.4 Mia. Franken, diejenige von Ostermundigen auf 128 Mio. Franken, was knapp 3 % der Bilanzsumme der Stadt Bern ausmacht.

#### *Fusionsbedingter jährlicher Mehraufwand*

Aufgrund der Fusion werden wegen Angleichung des Leistungsniveaus der beiden fusionierten Gemeinden jährlich wiederkehrende Mehrbelastungen von rund 3.1 Mio. Franken erwartet.

#### *Fusionsbedingte jährlich Entlastung*

Aufgrund der Fusion können wegen der höheren Kreditwürdigkeit der Stadt Bern und aufgrund grösserer Einkaufsvolumen im Versicherungsbereich sowie durch eine verbesserte Bewirtschaftung des Finanzvermögens wiederkehrende Entlastungen von rund 0.8 Mio. Franken erwartet werden.

#### *Einmaliger fusionsbedingter Aufwand*

Durch die nun vorliegende Ausgestaltung der Personalvorsorgelösung betragen die einmaligen Fusionskosten zwischen 12.2 und 14.6 Mio. Franken. Davon sind zwischen 4.2 und 6.6 Mio. Franken aktivierbar, was in den ersten fünf Jahren nach der Fusion zu zusätzlichen Abschreibungen von 0.8 bis 1.3 Mio. Franken führt.

#### *Mittelfristige Entwicklung der Steuererträge der fusionierten Gemeinde*

Der Finanzplan der Einwohnergemeinde Ostermundigen geht von erheblich steigenden Steuereinnahmen aus. Aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums und des erwarteten Zuzugs von juristischen Personen wird bis zum Jahr 2026 mit einem Anstieg der Steuererträge der natürlichen Personen um knapp 26% und der juristischen Personen um 30% gerechnet. Der Finanzplan der Stadt Bern geht davon aus, dass die Steuererträge der natürlichen Personen zwischen 2021 und 2026 um knapp 10 % zunehmen werden. Für die juristischen Personen erwartet die Stadt Bern einen Anstieg um rund 35 %.

Im Falle eines Zusammenschlusses gilt in der fusionierten Gemeinde ab dem Fusionszeitpunkt, d.h. ab dem 1. Januar 2025, eine einheitliche Steueranlage. Diese würde voraussichtlich der heutigen Steueranlage der Stadt Bern entsprechen (1.54). Da die Gemeinde Ostermundigen mit einer höheren Steueranlage kalkuliert hat, würden im Vergleich zum Finanzplan Steuereinnahmen wegfallen. Der aktuelle Finanzplan Ostermundigen sieht für die hier interessierenden Jahre eine Steueranlage von 1.74 vor. Damit würden für die fusionierte Gemeinde gegenüber dem Finanzplan von Ostermundigen Steuererträge von jährlich bis zu 5.6

Mio. Franken (Jahr 2026) wegfallen. Bleibt die Steueranlage in Ostermundigen bei 1.69 Einheiten, fallen für die fusionierte Gemeinde rechnerisch jährlich bis zu 4.2 Mio. Franken (Jahr 2026) an Steuererträgen weg. Wenn nun entgegen der Finanzplanung in Ostermundigen ab 2023 ein unveränderter Steuerfuss von 1.69 Einheiten zur Anwendung kommt (im Finanzplan waren von 2023-2027 1.74 berechnet), verschlechtern sich indessen die Ergebnisse und die Verschuldung in Ostermundigen in den Jahren 2023 bis 2026 gegenüber dem Finanzplan um 1.3 bis 1.4 Mio. Franken.

#### *Anstieg der Verschuldung*

Gemäss den erfahrungsgemäss vorsichtig erstellten Finanzplänen der beiden Gemeinden ist bis 2026 von einem Anstieg der Verschuldung um 285 Mio. Franken auszugehen.

#### *Stärkung der Eigenkapitalbasis*

Für die Liegenschaften Bernstrasse 65D und Schiessplatzweg 1 (Alpenrösli) in Ostermundigen, welche im Falle einer Fusion dem Finanzvermögen zugewiesen werden könnten, zeichnet sich ein Aufwertungsgewinn von rund 2.6 Mio. Franken ab, welcher die Eigenkapitalbasis der fusionierten Gemeinde stärken würde.

#### *Mittelfristige Entwicklung des Haushalts*

Unabhängig von einer Fusion stehen Bern und Ostermundigen – wie die meisten Städte und Agglomerationsgemeinden – vor grossen finanziellen Herausforderungen. Eine Fusion birgt die Chance, dass diesen Herausforderungen gemeinsam besser entgegengetreten werden kann. Die Herausforderungen sind erheblich, aber bei einem gemeinsamen politischen Willen zu meistern, sofern die wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren nach der Fusion in einigermassen normalen Bahnen verläuft.

#### *Auswirkungen der Fusion auf die Gebühren*

In den gebührenfinanzierten Bereichen (Wasser, Abwasser, Abfall) sowie für die Versorgung mit Gas sind aufgrund der Fusion in Bern keine Gebührenerhöhungen zu erwarten. In den Bereichen Wasser und Abwasser finden nach der Fusion auf die Einwohner\*innen des Stadtteils Ostermundigen die Gebühren der Stadt Bern Anwendung. Im Bereich Abfallentsorgung behält der Stadtteil Ostermundigen nach einer Fusion sein bisheriges Gebührensystem (siehe dazu Ziff. 3.4.j).

Die Stromversorgung erfolgt auch nach der Fusion durch Energie Wasser Bern (Bern) und BKW Energie AG (Ostermundigen) zu den dazumal gültigen Tarifen.

#### *Langfristperspektive nach einer Fusion*

Längerfristig dürfte eine fusionierte Gemeinde am hart umkämpften Arbeitsmarkt und für die Bewältigung von gesellschaftlichen und technischen Herausforderungen besser positioniert sein. Allerdings ist aufgrund der höheren Komplexität gegenüber dem heutigen Kostenniveau von Ostermundigen mit Kostensteigerungen zu rechnen.

## 6. Erläuterungen zu den Fusionsdokumenten

### 6.1 Einleitung

Gemäss Artikel 4e Absatz 1 GG entscheiden die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. Zwingend für das Zustandekommen einer Gemeindefusion ist demnach rechtlich an sich einzig die Zustimmung zum Fusionsvertrag. Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine genehmigte Gemeindeordnung (bzw. in der Terminologie des kantonalen Gemeindegesetzes: Organisationsreglement) für die neue Gemeinde vor, wird die Gemeindeordnung ersatzvornahmeweise durch den Regierungsrat des Kantons Bern erlassen (Art. 4g Abs. 2 GG).

Nach der Konzeption des kantonalen Gemeindegesetzes wäre es demnach zulässig, den Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen zunächst nur den Fusionsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen und über die Gemeindeordnung sowie das Fusionsreglement später abstimmen zu lassen. Ein solches Vorgehen wäre aber nicht transparent, da die Stimmberechtigten diesfalls über wichtige Fragen zur Behördenorganisation und zu den in der fusionierten Gemeinde anwendbaren Rechtsgrundlagen erst nach dem (verbindlichen) Beschluss über die Fusion entscheiden würden. Die Projektorgane haben deshalb entschieden, dass der Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde den Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in *einer* Vorlage zur Abstimmung unterbreitet werden. Über die Fusionsdokumente wird demnach nicht getrennt Beschluss gefasst, sondern als Bestandteil der Abstimmungsfrage über die (Kombinations-)Fusion der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Nehmen die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden die Vorlage an, kommt die Fusion auf Grundlage des Fusionsvertrages, des Fusionsreglements und der bisherigen Gemeindeordnung der Stadt Bern zustande. Lehnen die Stimmberechtigten der Stadt Bern und/oder die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Vorlage ab, kommt die Fusion nicht zustande.

Da die Fusion nur bei übereinstimmenden Beschlüssen der daran beteiligten Gemeinden (d.h. der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen) zustande kommt, können die Stimmberechtigten die Fusion nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Der betreffende Beschluss muss unbedingt (ohne Bedingungen oder Auflagen) und – abgesehen vom Vorbehalt der kantonalen Genehmigung – vorbehaltlos erfolgen.

### 6.2 Fusionsvertrag

#### a) Zur Bedeutung des Fusionsvertrages

Der Fusionsvertrag enthält die für die Ausgestaltung, respektive für den Vollzug des Zusammenschlusses, nötigen Regelungen. Dazu gehören nach Artikel 4e Absatz 2 GG mindestens: der Zeitpunkt des Zusammenschlusses, der Name und die Grenzen der fusionierten Gemeinde, die Grundzüge der Organisation, wann und wie der erste Voranschlag bzw. das erste Budget für die neue Gemeinde beschlossen wird sowie Regelungen zur Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement.

Dem Charakter als Vertrag entspricht es, dass im Fusionsvertrag – neben den unmittelbaren Rechtswirkungen zum Fusionszeitpunkt – im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der beiden Parteien bzw. Gemeinden in Zusammenhang mit der Fusion geregelt werden. Im Vertrag gehen die beiden Gemeinden namentlich Verpflichtungen zum Verhalten im Vorfeld des Zusammenschlusses (sog. Treuepflichten) ein und es werden die Aufgaben und Zuständigkeiten im Hinblick auf den Vollzug der Fusion bestimmt. Im Weiteren werden die Rechte der Mitarbeitenden der beiden Gemeinden und die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften vertraglich geregelt.

Der Fusionsvertrag nimmt nach dem Geschriebenen zur Hauptsache die Rechtsbeziehungen im Vorfeld und die Rechtswirkungen der Fusion zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den Blick. In dieser Phase wirkt der Vertrag zweiseitig verbindlich und die vertraglich geregelten Rechte und Pflichten können von beiden Parteien klageweise durchgesetzt werden.

Mit dem Inkrafttreten der Fusion gehen die Vertragsparteien in einer juristischen Person auf, womit keine unterschiedlichen Rechtssubjekte mit gegenseitigen Rechten und Pflichten mehr bestehen, die sich vertraglich binden können. Bereits aus diesem Grund ist es nicht möglich, die neue Gemeinde vertraglich gegenüber den bisherigen Gemeinden zu binden. Da die Vertragsparteien nach dem Zusammenschluss rechtlich nicht mehr (selbständig) existieren, sondern eben in der neu geschaffenen Gemeinde aufgegangen sind, können die ursprünglichen Parteien bzw. Gemeinden nach dem Fusionszeitpunkt ihre Rechte aus dem Vertrag auch nicht mehr auf dem Klageweg durchsetzen. Soweit der Vertrag justiziable Ansprüche regelt, so beispielsweise in Bezug auf die Übernahme des Personals und in Zusammenhang mit der Fusion gewährten Besitzstandsgarantien, können diese Ansprüche aber auch nach der Fusion, gegenüber der neuen Gemeinde, geltend gemacht werden.

In Bezug auf die Erfüllung der übertragenen und der selbstgewählten Aufgaben der fusionierten Gemeinde enthält der Fusionsvertrag zudem Bestimmungen zur Art und Weise der Wahrnehmung, namentlich zu den Standorten und zu den Zusammenarbeitsformen mit anderen Gemeinden (sog. Interkommunale Zusammenarbeit). Nicht möglich ist es indessen, der fusionierten Gemeinde im Fusionsvertrag verbindliche Vorgaben zu machen, wie die Aufgaben langfristig zu erfüllen sind. Die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde sind im Rahmen des übergeordneten Rechts vielmehr frei, neue Aufgaben zu bestimmen, bestehende Aufgaben einzustellen sowie konkrete Leistungen und Standards anzupassen.

Der Fusionsvertrag ist kein Erlass im Sinne von Art. 50 GG. Soweit Regelungen zur Organisation der fusionierten Gemeinde, zur Einsetzung der Organe (namentlich Bestimmungen zu den ersten Wahlen), zur Beschlussfassung über das erste Budget und zur Aufgabenerfüllung in der fusionierten Gemeinde rechtsatzmässig festgelegt werden müssen, reicht deshalb die blosser Verankerung im Fusionsvertrag nicht aus. Entsprechende Regelungen müssen vielmehr auch im Fusionsreglement aufgenommen werden. Dies führt zwangsläufig zu einer gewissen Redundanz zwischen dem Fusionsvertrag und dem Fusionsreglement.

## **b) Zu den Bestimmungen des Fusionsvertrages**

### **Artikel 1**

Die Fusion erfolgt als sog. Kombinationsfusion, d.h. durch die Fusion entsteht rechtlich eine neue Gemeinde. Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1.4 hiervor.



## Artikel 2

Der Inhalt des Vertrages ergibt sich einerseits aus den Vorgaben des kantonalen Rechts (Art. 4e GG) und andererseits aus den Ergebnissen der Fusionsverhandlungen.

## Artikel 3

Die im Vertrag vorgesehenen Treuepflichten und Mitwirkungsrechte für den Zeitraum zwischen dem Fusionsbeschluss und dem Inkrafttreten der Fusion sind in erster Linie als politisches Signal und vertrauensbildende Massnahme zu verstehen. Sie wurden bewusst sehr zurückhaltend formuliert, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sich die beiden Gemeinden vertrauen. Die Gemeinden bleiben bis zum rechtlichen Zusammenschluss weitestgehend autonom und dürfen im Rahmen des Budgets und der beschlossenen Verpflichtungskredite Ausgaben tätigen. Bei Ausgaben und den Ausgaben gleichgestellten Rechtsgeschäften im Zuständigkeitsbereich des Parlaments oder der Stimmberechtigten ist die andere Gemeinde zu informieren. Dies kann beispielsweise durch Zustellung eines Protokollauszugs über den Beschluss erfolgen.

In ihrer Autonomie eingeschränkt sind die Gemeinden einzig, wenn sie zwischen dem Fusionsbeschluss und dem Inkrafttreten der Fusion Ausgaben und den Ausgaben gleichgestellte Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Parlaments oder der Stimmberechtigten beschliessen wollen, die in der Finanz- und Investitionsplanung nicht vorgesehen sind. In einer solchen Situation ist die Zustimmung des Gemeinderates der anderen Vertragspartei erforderlich. Dass ein solcher Fall eintreten könnte, erscheint unwahrscheinlich.

## Artikel 4

Absatz 1: Die fusionierte Gemeinde wird «Stadt Bern» heissen. Ein anderer Name stand nicht zur Diskussion.

Absatz 2: Die Gliederung in die Stadtteile bleibt grundsätzlich unverändert. Ostermundigen wird als Stadtteil VII geführt.

Absätze 3 bis 5: Die Fusion führt weder bei der Beschriftung der Strassenschilder noch bei den postalischen Anschriften und den Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung zu Änderungen. Die Ortschaftsnamen Bern und Ostermundigen und auch ihre Abgrenzungen bleiben erhalten. Die postalischen Adressen haben unverändert Gültigkeit. Strassenumbenennungen sind nicht geplant.

In Bern und Ostermundigen gibt es aktuell 24 gleichlautende Strassennamen. Bei den fünf über die Gemeindegrenze hinweg führenden Strassen (Bolligenstrasse, Breitweg, Obere Zollgasse, Schermenweg, Zentweg) ist die Gebäudenummerierung fortlaufend, die gleiche Hausnummer existiert nicht doppelt. Die 19 übrigen Strassen verteilen sich über die ganze Stadt. Hier gibt es identische Strassennamen und Hausnummern in Bern und Ostermundigen. Eine Gebäudeadresse setzt sich aus einem Strassennamen, einer Hausnummer und einer Ortschaft mit zugehöriger Postleitzahl zusammen. Der Kanton legt nach Anhörung der Post und der Gemeinde die Abgrenzung der Ortschaft fest. Dabei muss der Perimeter der Ortschaft nicht mit der politischen Gemeinde übereinstimmen. Bereits heute existieren auf Stadtberner Boden Adressen, die nicht der Ortschaft Bern zugeordnet sind (zum Beispiel Melchenbühlweg 156, 3073 Gümligen oder Aarhaldenstrasse 3, 3084 Wabern).

Auch für die Steuerverwaltung und die Einwohnerkontrolle stellen gleiche Strassennamen in einer Gemeinde kein Problem dar.

Die Vereine von Ostermundigen werden vermutlich weiterhin die Ortschaftsbezeichnung Ostermundigen in ihren Namen verwenden. Auch in diesem Punkt führt die Fusion zu keinen Änderungen.

### **Artikel 5 und 6**

Nach Art. 4e Abs. 1 Bst. b GG sind die Grenzen der fusionierten Gemeinde im Fusionsvertrag festzulegen. Ein eigentlicher Regelungsspielraum besteht in Bezug auf das Gebiet und die Grenzen der fusionierten Gemeinde indessen nicht. Beim Gemeindegebiet und den neuen Grenzen handelt es sich vielmehr um rechtlich zwingende Konsequenzen der Fusion. Die Artikel 5 und 6 sind demnach deklaratorischer Natur.

### **Artikel 7**

Das Wappen der fusionierten Gemeinde entspricht dem Wappen der bisherigen Stadt Bern. Ein anderes Wappen stand nicht zur Diskussion.

Das Wappen der Einwohnergemeinde Ostermundigen verliert mit der Fusion zwar seinen Status als offizielles Hoheitszeichen. Das bedeutet aber nicht, dass es nicht mehr weiterverwendet wird. Das Wappen von Ostermundigen bleibt vielmehr auch nach der Fusion ein identitätsstiftendes Zeichen. Es kann und soll von Vereinen, Gruppierungen und Gewerbebetreibenden aus Ostermundigen weiterverwendet werden.

### **Artikel 8**

Das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung werden den Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen zusammen mit dem Fusionsvertrag – in einer Vorlage – zur Beschlussfassung unterbreitet. Siehe dazu Ziff. 6.1 hiervor.

### **Artikel 9**

Absatz 1: Der Zusammenschluss wird rechtlich zum 1. Januar 2025 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt entsteht die neue Gemeinde und die bisherigen Gemeinden werden aufgehoben. Der Fusionszeitpunkt entspricht der vom Stadtrat am 27. Januar 2022 angenommenen Planungserklärung Nr. 4, mit welcher der Gemeinderat beauftragt wurde, den im Projektfahrplan vorgesehenen Zeitplan – mit dem Fusionszeitpunkt 1. Januar 2025 – einzuhalten.

Der Fusionszeitpunkt hat insbesondere Bedeutung für die Behördenorganisation und die rechtlichen Zuständigkeiten. Im Alltag der Einwohnerinnen und Einwohner der fusionierten Gemeinde wird sich an diesem Tag kaum etwas ändern. Mit den Umsetzungsarbeiten wird nach einem zustimmenden Fusionsbeschluss direkt begonnen. Es ist auf der einen Seite damit zu rechnen, dass gewisse organisatorische Massnahmen bereits im Jahr 2024 umgesetzt werden. Auf der anderen Seite werden zahlreiche Massnahmen – namentlich der Umzug der Büroräumlichkeiten der aufgehobenen Verwaltungsstandorte in Ostermundigen, die Beschriftung von Liegenschaften und Fahrzeugen, IT-Migrationen – wohl erst im Verlaufe des Jahres 2025 erfolgen. Es wird mit anderen Worten nicht so sein, dass der

Zusammenschluss am 1. Januar 2025 bereits vollständig umgesetzt ist. Gewisse Tätigkeiten, so etwa die Einwohnerkontrolle, müssen aber exakt zum Fusionszeitpunkt zusammengeführt werden.

Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 4h Abs. 1 GG). Es handelt sich um einen formalen Akt.

Absatz 2: Die Gesamtrechtsnachfolge bzw. Universalsukzession, d.h. das Eintreten der fusionierten Gemeinde in die Rechtsstellungen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen zum Fusionszeitpunkt, ist in Art. 4d Abs. 2 GG festgehalten. Dem Fusionsvertrag kommt in diesem Punkt primär deklaratorische Bedeutung zu. Aus Artikel 9 Absatz 2 ergibt sich zudem, dass keine anderslautenden Vereinbarungen mit Dritten (gemäss Art. 4d Abs. 2 Satz 2 GG) geschlossen wurden.

Absatz 3: Auch dieser Bestimmung kommt in erster Linie deklaratorische Bedeutung zu, zumal die Eigentumsrechte an den Grundstücken ebenfalls vom Grundsatz der Universalsukzession erfasst werden – und damit von Gesetzes wegen auf die fusionierte Gemeinde übergehen. Die Aufführung der von der Fusion betroffenen Grundstücke im Fusionsvertrag dient in erster Linie dem Grundbuchamt, welches die Grundstücke rechtlich der fusionierten Gemeinde zuweisen muss. Die Aufteilung in Grundstücke des Verwaltungsvermögens einerseits und in Grundstücke des Finanzvermögens andererseits erfolgt zur korrekten Zuweisung zum Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern. Dieser bewirtschaftet die Liegenschaften des Finanzvermögens.

Absatz 4 und 5: Durch die Fusion entstehen bei den Vertragsbeziehungen mit Dritten Redundanzen (z.B. Versicherungsverträge, Lizenzverträge). Nach dem Fusionsbeschluss verständigen sich die beiden Gemeinden darüber, welche Vertragsbeziehungen zum Fusionszeitpunkt gekündigt werden. Nach dem Fusionszeitpunkt entscheidet das nach dem Recht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ über die allfällige Auflösung oder Änderung von übernommenen Vertragsbeziehungen.

Absatz 6: Diese Bestimmung ist rein deklaratorisch. Aus dem Grundsatz der Universalsukzession ergibt sich auch, dass die fusionierte Gemeinde gegenüber Dritten für Verpflichtungen haftet, welche die Stadt Bern und die Einwohnergemeinde Ostermundigen eingegangen sind.

## **Artikel 10**

Der Vollzug der Fusion liegt bis zum Fusionszeitpunkt in der Zuständigkeit der Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden und danach in der Zuständigkeit des Gemeinderates der fusionierten Gemeinde. Selbstredend wird bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Fusion die gemeinsame Projektorganisation aufrechterhalten und die Arbeiten werden koordiniert.

Eine besondere Bedeutung beim Vollzug der Fusion kommt nach dem Fusionszeitpunkt der bzw. dem Fusionsbeauftragten von Ostermundigen zu. Siehe dazu Ziff. 2.

## **Artikel 11**

Nach einer zustimmenden Entscheidung der Stimmberechtigten zur Fusion im Herbst 2023 werden die Umsetzungsarbeiten in Angriff genommen. Damit zusammenhängende Ausgaben im

Jahr 2024 werden entweder über die Budgets der beiden Gemeinden oder den zusammen mit dem Fusionsbeschluss bewilligten Verpflichtungskredit zur Umsetzung der Fusion finanziert. Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden geben die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Mittel dafür frei.

Da die Vermögenswerte der beiden Gemeinden per 1. Januar 2025 von der fusionierten Gemeinde übernommen werden, ist es an sich irrelevant, ob Ausgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion der Rechnung 2024 der Stadt Bern oder der Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde Ostermundigen belastet werden. Einzig für den Fall, dass die Fusion trotz der Zustimmung durch die Stimmbevölkerung nicht zustande kommen sollte, ist eine Regelung erforderlich, wie die Kosten aufgeteilt werden. Absatz 3 von Artikel 11 des Vertrages sieht für diesen sehr unwahrscheinlichen Fall eine Aufteilung der Kosten nach der Einwohnerzahl vor.

### **Artikel 12**

Eine Fusion hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Kirchgemeinden und der Burgergemeinden. Diese gemeinderechtlichen Körperschaften bestehen unabhängig der Einwohnergemeinde. Artikel 12 des Fusionsvertrages ist rein deklaratorisch.

### **Artikel 13**

Von der Gesamtrechtsnachfolge betroffen sind auch die Mitgliedschaften der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in Gemeindeverbänden nach Art. 130 GG. Die Zuständigkeiten bei der Aufgabenerfüllung und die Finanzierung der Gemeindeverbände bezieht dabei weiterhin auf das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Mitgliedschaften. Mit Blick auf den Gemeindeverband ARA Worblental bedeutet dies, dass für den Kostenanteil der fusionierten Gemeinde nur die Abwassermenge im Stadtteil Ostermundigen massgebend ist und nicht der Abwasseranfall im gesamten Stadtgebiet. Die Kosten für die ARA Worblental werden der Spezialfinanzierung gemäss dem Abwasserreglement der Stadt Bern belastet. Auch wenn das Abwasser des Stadtteils Ostermundigen weiterhin der ARA Worblental zugeführt wird, gelten demnach für das gesamte Gebiet der fusionierten Gemeinde einheitliche Abwassertarife.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mögliche Synergien bei einer Zusammenarbeit der ARA Bern AG mit dem Gemeindeverband ARA Worblental dargestellt. Die Idee eines Stollens zwischen den beiden ARAs wird sich im Rahmen der Fusion nicht realisieren lassen. Ob das entsprechend Projekt wiederaufgenommen werden soll, wird die fusionierte Gemeinde zu entscheiden haben.

### **Artikel 14**

Die Anstaltsreglemente für Energie Wasser Bern (ewb), die Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (BERNMOBIL) und die Personalvorsorgekasse Stadt Bern (PVK) werden im Fusionsreglement in die fusionierte Gemeinde übernommen. Bei BERNMOBIL hat die Fusion grundsätzlich keinen Einfluss auf die Aufgabenerfüllung, immerhin kann über die Eigentümerrolle aber etwas mehr Einfluss genommen werden, wenn der Stadtteil Ostermundigen betroffen ist.

Zur Aufgabenerfüllung von ewb und der PVK wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen (siehe Ziff. 3 und Ziff. 4).

### **Artikel 15**

Die Organisation der fusionierten Gemeinde entspricht im Grundsatz der Organisation der (bisherigen) Stadt Bern (vgl. dazu Ziff. 6.1 hiervor, wonach die Gemeindeordnung der Stadt Bern unverändert in die fusionierte Gemeinde übernommen wird). Änderungen aufgrund der Fusion sind im Fusionsvertrag (insbesondere Art. 19 und 20) sowie im Fusionsreglement geregelt.

### **Artikel 16**

Das Ende der Amtsdauern entspricht dem ordentlichen Ende der laufenden Legislaturen in der Stadt Bern und in der Einwohnergemeinde Ostermundigen. In beiden Gemeinden fanden im Herbst 2020 Gemeindewahlen für die Legislatur 2021 bis 2024 statt.

### **Artikel 17**

Im Herbst 2024 finden gemeinsame Wahlen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen für den Stadtrat (80 Mitglieder), den Gemeinderat (fünf Mitglieder) und das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde statt (Legislatur 2025 bis 2028). In Bezug auf das aktive Wahlrecht und die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) bestehen keine Unterschiede zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die gemeinsamen Wahlen im Herbst 2024 finden sich im Fusionsreglement.

### **Artikel 18**

An der Stadtratssitzung vom 27. Januar 2022 wurde eine Planungserklärung angenommen, mit welcher der Gemeinderat Bern beauftragt wurde, die Aufstockung des Gemeinderats auf sieben Mitglieder parallel zur Fusion vorzusehen. Für die zeitliche Umsetzung der Erhöhung auf sieben Mitglieder wurde eine Zeitdauer von bis maximal vier Jahren nach dem Fusionszeitpunkt definiert (d.h. bis spätestens zum Beginn der Legislatur 2029 bis 2032). Im Weiteren wurde der Gemeinderat beauftragt, bei der Erhöhung die Interessen von Ostermundigen angemessen zu berücksichtigen.

Unmittelbar nach der Annahme der Planungserklärung haben die Projektorgane Varianten zur Umsetzung dieses Auftrags – in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung – geprüft. Eine dauernde Sitzgarantie für den Stadtteil Ostermundigen schied aus rechtlichen Gründen aus: Beim Stadtteil Ostermundigen bzw. dessen Bevölkerung handelt es sich nach der Fusion nicht um eine Minderheit im rechtlichen Sinne, weshalb sich ein besonderer Sitzanspruch (wie z.B. für den Berner Jura im Regierungsrat des Kantons Bern) rechtlich nicht rechtfertigen liesse. Eine Umsetzung des Anliegens «7 statt 5» zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) wäre mit Blick auf die damit zusammenhängende Direktionsreform nicht seriös umsetzbar. Zudem würde eine gleichzeitige Erhöhung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder das Fusionsprojekt insgesamt gefährden, da diese Strukturfrage bei der Stimmbevölkerung umstritten sein dürfte.

Die nun gewählte Variante sieht vor, dass unmittelbar nach der Fusion – im Laufe des Jahres 2025 – ein Projekt zur Überprüfung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder und damit zusammenhängend der Direktionsstruktur gestartet wird. Dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird bis Ende 2026 eine Vorlage unterbreitet, welche Modelle mit fünf und mit sieben Gemeinderatsmitglieder aufzeigt. Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet alsdann, im Laufe des Jahres 2027, ob der Gemeinderat der Stadt Bern aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls die Revision der Gemeindeordnung. Es ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung auf sieben Gemeinderatsmitglieder für die Legislatur 2029-2032 erfolgen würde. Eine «Nachwahl» von zwei zusätzlichen Gemeinderatsmitgliedern während der laufenden Legislatur erscheint in einem Proporzwahlverfahren nicht praktikabel.

### **Artikel 19**

Der bzw. dem Fusionsbeauftragten von Ostermundigen kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Fusion zu (siehe Ziff. 2.3.b hiervor). Die Terminologie wurde entsprechend der vom Stadtrat Bern am 27. Januar 2022 angenommenen Planungserklärung Nr. 3 angepasst.

Für das Wahlverfahren, die Aufgaben und die Zuständigkeiten wird auf die entsprechende Bestimmung im Fusionsreglement verwiesen (Artikel 7 bis 9 des Fusionsreglements)

### **Artikel 20**

Die öffentlich-rechtlich konzipierte Stadtteilkommission Ostermundigen ist ein zentrales Anliegen von Ostermundigen. Ihr kommt Pilotcharakter zu (siehe dazu Ziff. 2). Die formell-gesetzliche Grundlage für die Kommission wird im Fusionsreglement verankert (Artikel 10 bis 15 des Fusionsreglements).

### **Artikel 21**

Mit der Stadtteilkommission Ostermundigen geht die fusionierte Gemeinde neue Wege. Ob und wie die Mitwirkung der anderen Stadtteile der fusionierten Gemeinde anzupassen ist, wird die fusionierte Gemeinde entscheiden müssen. Die Projektarbeiten haben gezeigt, dass eine umfassende Reform der Stadtteilpartizipation im Rahmen des Fusionsprojekts nach dem für Ostermundigen ausgehandelten Modell kaum mehrheitsfähig wäre.

Mit Artikel 21 soll der vom Stadtrat Bern am 27. Januar 2022 angenommenen Planungserklärung Nr. 5 Rechnung getragen werden. Die Überprüfung der Stadtteil-Mitwirkung ist als verbindlicher Auftrag – aber ergebnisoffen – definiert.

### **Artikel 22 und 23**

Nicht alle Organe der fusionierten Gemeinde werden mit den gemeinsamen Wahlen im Herbst 2024 gewählt. Wahlen des Stadtrates und des Gemeinderates der (bisherigen) Stadt Bern bleiben nach dem Zusammenschluss gültig. Von dieser Regelung betroffen sind beispielsweise die Ratssekretärin und die Stadtschreiberin.

## Artikel 24

Die laufende Ortsplanungsrevision O'mundo der Einwohnergemeinde Ostermundigen ist ein zentrales Projekt für die Entwicklung von Ostermundigen. Bereits zu Beginn der Fusionsverhandlungen wurde von der Gemeinde Ostermundigen kommuniziert, dass die Umsetzung des Projekts O'mundo «nicht verhandelbar» sei und durch die Fusion nicht gefährdet werden dürfe. Da die bereits beschlossenen Richtpläne und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) der Gemeinde Ostermundigen den städteplanerischen Zielsetzungen von Bern entsprechen, wurde diese «rote Linie» für die Fusionsverhandlungen seitens der Stadt Bern akzeptiert.

In zeitlicher Hinsicht wird es nicht möglich sein, die Ortsplanungsrevision in Ostermundigen vor dem Fusionszeitpunkt abzuschliessen. Die zunächst angedachte Lösung, nur den Stadtteil Ostermundigen nach der Fusion über die Baurechtliche Grundordnung von Ostermundigen abstimmen zu lassen, musste aus rechtlichen Gründen verworfen werden. Die Baurechtliche Grundordnung muss nach dem Fusionszeitpunkt zwingend der (Gesamtheit) der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde vorgelegt werden (Artikel 68 des kantonalen Baugesetzes). Mit der nun gewählten Lösung soll Ostermundigen aber die grösstmögliche Autonomie bei der Umsetzung von O'mundo gewährt werden. Dies erscheint auch deshalb angezeigt, weil das Projekt zum Fusionszeitpunkt bereits weit fortgeschritten sein wird und die bis dahin erarbeiteten Grundlagen entsprechend breit abgestützt sein werden. Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen, welche ihre Aufgaben nach dem Fusionszeitpunkt weiterführt, hat demnach nicht «freie Hand», sondern wird die Arbeiten auf den bestehenden Grundlagen, im Interesse der Bevölkerung von Ostermundigen, zu Ende führen. Weder der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde (der die Vorlage «treuhänderisch» den Stimmberechtigten vorlegt) noch der Stadtrat sollen auf die Inhalte der Ortsplanung von Ostermundigen Einfluss nehmen können. Hätte die Ortsplanung vor dem Fusionszeitpunkt abgeschlossen werden können, wäre eine Einflussnahme dieser Organe auch nicht möglich gewesen.

## Artikel 25 bis 30

Die Bestimmungen regeln die Überführung der Arbeitsverhältnisse der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in die fusionierte Gemeinde. Artikel 25 schliesst organisatorisch begründete Kündigungen in Zusammenhang mit der Fusion aus. Alle Mitarbeitenden der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden demnach in die fusionierte Gemeinde übernommen.

Zu den inhaltlichen Festlegungen in Bezug auf das Personal und die Regelung zur Pensionskasse wird auf die Ausführungen zum TP Personal verwiesen (siehe Ziff. 4).

Eine Besonderheit gilt für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Ostermundigen, deren aktuelle Tätigkeiten nach dem Zusammenschluss durch einen externen Aufgabenträger erbracht werden. Das betrifft namentlich die Kinder- und Jugendarbeiter\*innen (Überführung in die Trägervereine toj und DOK) sowie die Mitarbeitenden der Dienststelle öffentliche Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Ostermundigen sowie den in Ostermundigen angestellten Netzelektriker (Überführung in ewb). Da die externen Aufgabenträger nicht Partei des Fusionsvertrages sind, ist eine direkte Überführung dieser Arbeitsverhältnisse auf die Trägervereine toj und DOK bzw. die Anstalt ewb rechtlich nicht möglich. Art. 27 Abs. 6 sieht

deshalb für diese Mitarbeitenden ein besonderes Vorgehen vor, welches aber gewährleistet, dass diese Mitarbeitenden gegenüber den anderen nicht schlechter gestellt werden.

Von der Fusion inhaltlich nicht betroffen sind die Arbeitsverhältnisse mit den Lehrkräften der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Diese Arbeitsverhältnisse sowie die Regelungen zur Pensionskasse (die Lehrkräfte sind nicht bei der PVK, sondern bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK versichert) richten sich nach kantonalem Recht.

In der laufenden Projektphase wurde mit Blick auf die Zeitdauer bis zum Fusionszeitpunkt darauf verzichtet, mit allen Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen einzeln die Überführung des Arbeitsverhältnisses in die Strukturen der Stadt Bern zu erörtern.

### **Artikel 31 und 32**

Von der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen gefällte Beschlüsse bleiben mit der Fusion gültig und sind für die fusionierte Gemeinde verbindlich. Dies gilt namentlich für bewilligte Kredite, die vor dem Zusammenschluss gesprochen wurden. Etwas anderes gilt nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Verpflichtungskredit in Verletzung der vertraglichen Treuepflichten bewilligt wurde.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung der Schulraumplanung in Ostermundigen (siehe Artikel 32 Absatz 2 des Vertrages). Die dafür erforderlichen Kreditbewilligungen sind für die Zeit vor dem rechtlichen Zusammenschluss vorgesehen. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen hat bereits zu Beginn der Fusionsverhandlungen festgehalten, dass die Umsetzung der Schulraumplanung durch die Fusion nicht gefährdet werden dürfe. Dieser Grundsatz war in der Folge nicht bestritten.

### **Artikel 33**

Ebenfalls als «nicht verhandelbar» bezeichnet wurde von der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Übernahme der Planungen im öffentlichen Verkehr durch die fusionierte Gemeinde. Auch dieser Punkt war während den Verhandlungen nicht umstritten.

### **Artikel 34**

Eine Besonderheit ergibt sich in Bezug auf parlamentarische Vorstösse, die vor dem Zusammenschluss überwiesen wurden. Auch diese bleiben an sich gültig. Indessen dürften einige der vom Grossen Gemeinderat Ostermundigen vor der Fusion überwiesenen Vorstösse mit dem Zusammenschluss gegenstandslos oder undurchführbar werden. Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird nach dem Zusammenschluss darüber befinden müssen, ob die vor der Fusion überwiesenen Vorstösse noch Gültigkeit beanspruchen.

### **Vorbemerkungen zu den Artikeln 35 bis 66**

Die Artikel 35 bis 66 geben die Ergebnisse der Verhandlungen im Teilprojekt Aufgabenerfüllung wieder (siehe dazu Ziff. 3 sowie den Bericht des Teilprojekts Aufgabenerfüllung). Die Bestimmungen beschreiben die Überführung der Aufgabenerfüllung von der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in die fusionierte Gemeinde. Im



Weiteren zeigen sie auf, wie die Aufgaben nach dem Fusionszeitpunkt von der fusionierten Gemeinde wahrgenommen werden.

Den Artikeln 35 bis 66 kommt mehrheitlich deklaratorische Bedeutung zu, indem sie den rechtlichen Zustand beschreiben, der sich aus den allgemeinen Rechtswirkungen der Fusion ergibt (insbesondere aus dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge). Mit dem Fusionsvertrag sind keinerlei Zusicherungen oder Garantien verbunden, dass bestimmte Aufgaben von der fusionierten Gemeinde langfristig in der beschriebenen Weise erfüllt werden. Ebenso wenig wird die fusionierte Gemeinde durch den Fusionsvertrag in Bezug auf den Ort der Leistungserbringung und die Standards verpflichtet. Es liegt vielmehr an den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde, die Aufgabenerfüllung kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

### **Artikel 35**

Absatz 1: Was zur Übernahme der hängigen Geschäfte der beiden Gemeinden ausgeführt wurde, gilt auch für die Aufgabenerfüllung: Vor der Fusion gefällte Beschlüsse zum Umfang und der Art der Aufgabenerfüllung bleiben nach dem Zusammenschluss gültig. Ein Fusionsprojekt ist kein Aufgabenreformprojekt.

Absatz 2: Etwas anderes würde wiederum gelten, falls eine Gemeinde unmittelbar vor dem Zusammenschluss unter Verletzung der vertraglichen Treuepflichten beschliessen würde, eine neue Aufgabe wahrzunehmen. Ein solches Szenario erscheint indessen höchst unwahrscheinlich.

### **Artikel 36 und 37**

Die Bestimmungen sind rein deklaratorisch. Sie sollen zum Ausdruck bringen, dass mit dem Fusionsvertrag weder Zusicherungen verbunden sind, dass die fusionierte Gemeinde bestimmte Aufgaben langfristig erbringt, noch Leistungsstandards zementiert werden. Die Leistungsstandards der Aufgabenerfüllung werden nach der Fusion – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben – vielmehr über das Produktgruppen-Budget bzw. mit NSB («Neue Stadtverwaltung Bern») gesteuert.

Soweit im Fusionsreglement Aufgaben bestimmt und Zuständigkeiten festgelegt werden (so etwa die Unterstützung der Dorfvereine und von identitätsstiftenden Anlässen in Ostermundigen durch die Stadtteilkommission), müssten Änderungen aber von der Stimmbevölkerung der fusionierten Gemeinde beschlossen werden.

### **Artikel 38**

Absatz 1 hält fest, dass eine Eingliederung der in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Strukturen der Stadt Bern erfolgt.

Absatz 2: Gemeinden haben ihre Aufgaben nach dem Gebot der Rechtsgleichheit (Artikel 8 Absatz 1 BV) zu erfüllen. Nach der Fusion sind die Leistungen deshalb grundsätzlich im ganzen Stadtgebiet nach einheitlichen Vorgaben und Standards zu erbringen. Differenzierungen bedürfen eines sachlichen Grundes. Ein solcher sachlicher Grund kann selbstredend auch in der soziodemografischen Zusammensetzung oder in unterschiedlichen Bedürfnissen der

Bevölkerung eines Stadtteils bestehen. Bei einer Gemeindefusion sind zudem gewisse Ungleichheiten und Sonderlösungen nahezu unumgänglich.

#### **Artikel 39 und 40**

Zu den Verwaltungsstandorten bzw. den Büroräumlichkeiten für die Aufgabenerfüllung nach der Fusion wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4.f) verwiesen.

#### **Artikel 41 und 42**

Zur Übernahme der bestehenden Zusammenarbeitsformen durch die fusionierte Gemeinde wird auf Ziff. 3.4.k) verwiesen.

#### **Artikel 43**

Die Bestimmung ist in Zusammenhang mit den Artikel 31 und 32 zu lesen. Die Weiterführung der Hochbauprojekte in Ostermundigen soll durch die Fusion nicht beeinträchtigt werden. Die nahtlose Fortführung der Projekte nach dem Zusammenschluss durch Hochbau Stadt Bern (HSB) bedingt, dass HSB unmittelbar nach dem Fusionsbeschluss im Herbst 2023 in die laufenden und anstehenden Projekte – insbesondere in die Umsetzung der Schulraumplanung – einbezogen wird. Ebenfalls frühzeitig in die Projektarbeit miteinzubeziehen sind die weiteren betroffenen Amtsstellen der Stadt Bern. Die Zuständigkeitsordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird durch den beratenden Einbezug von HSB und der weiteren Amtsstellen nicht geändert.

#### **Artikel 44**

Absatz 1 und 2: Die Umsetzung der Ortsplanungsrevision Ostermundigen «O'mundo» erfolgt – auch nach der Fusion – durch die Planungskommission Ostermundigen (siehe Artikel 24 des Vertrages). Das Stadtplanungsamt wird ab dem Fusionsbeschluss beratend in die Arbeiten der Planungskommission miteinbezogen.

Absatz 3: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. der Umsetzung von O'mundo auf Stufe Baurechtliche Grundordnung wird auch die Aufnahme von Bestimmungen zum preisgünstigen Wohnungsbau und zu gemeinnützigen Wohnbauträgern in das Baureglement für den Stadtteil Ostermundigen geprüft. Grundlage dafür bildet insbesondere die überparteiliche Motion für mehr bezahlbaren und gemeinnützigen Wohnraum in Ostermundigen, die vom Grossen Gemeinderat Ostermundigen am 5. Mai 2022 in ein Postulat umgewandelt und anschliessend erheblich erklärt wurde. Als Teil der Bauordnung der bisherigen Stadt Bern findet die sog. Wohn-Initiative auf den Stadtteil Ostermundigen nach dem Zusammenschluss keine Anwendung. Das Stadtplanungsamt Bern wird das Projekt O'mundo beratend begleiten und in diesem Rahmen die Erfahrungen der Stadt Bern bei der Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus und von gemeinnützigen Wohnbauträgern einbringen können.

#### **Artikel 45**

In Bezug auf die Kulturförderungsverträge nach KKFG würde die Fusion an sich dazu führen, dass die für Ostermundigen anfallenden Beiträge an geförderte Institutionen mit Standort in der Stadt Bern wegfallen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die anderen Gemeinden in der Region zusätzlich belastet würden. Um diesen Effekt zu verhindern, übernimmt die fusionierte Gemeinde die bestehenden Verträge und die dort vereinbarte Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Ostermundigen auch für Kulturinstitutionen mit Sitz in der Stadt Bern.

#### **Artikel 46**

Die Fortführung des heutigen Förderungssystems für Vereine von Ostermundigen und für identitätsstiftende Anlässe in Ostermundigen ist eines der zentralen Ergebnisse der Vertragsverhandlungen. Siehe dazu Ziff. 3.4 e).

Die Grundsätze der Förderung sind in Artikel 15 des Fusionsreglementes verankert. Eine Änderung des Systems müsste demnach von den Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde beschlossen werden.

#### **Artikel 47**

Die Denkmalpflege befasst sich als zuständiges Kompetenzzentrum mit Umbauten, Sanierungen und Renovationen an den Baudenkmalern der Stadt Bern. Sie nimmt damit eine an sich kantonale Aufgabe wahr. Die Fachstelle Denkmalpflege erbringt ihre Leistungen nach dem Zusammenschluss für das gesamte Gemeindegebiet.

#### **Artikel 48**

Absatz 1: Bei einer Fusion wird die Feuerwehr Ostermundigen als Kompanie der Milizwehr in die Feuerwehr der Stadt Bern integriert. Der Vertrag zwischen der Gemeinde Ostermundigen und der Stadt Bern zur Regelung der Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr geht bei einer Fusion unter. An der Zusammenarbeit wird sich dadurch aber kaum etwas ändern. Welche Aufgaben die Milizwehr übernimmt und welche Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr erledigt werden, ist klar geregelt.

Absatz 2: Der Feuerwehrverein Ostermundigen, in welchem sich ehemalige und aktive Feuerwehrleute aus Ostermundigen zusammengeschlossen haben, ist von einer Fusion nicht betroffen. Insbesondere wird es auch weiterhin möglich sein, besondere Anlässe für die (Miliz-)«Feuerwehr Ostermundigen» zu organisieren.

#### **Artikel 49**

In der Gemeinde Ostermundigen wird heute eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe erhoben, welche jährlich ca. Fr. 600'000 einbringt. Die Stadt Bern kennt derzeit noch keine Feuerwehrpflichtersatzabgabe, plant aber, eine solche einzuführen. Für eine unterschiedliche Behandlung der Einwohnerinnen und Einwohner von Ostermundigen im Vergleich zu jenen der heutigen Stadt Bern besteht hinsichtlich der Feuerwehrpflichtersatzabgabe kein Raum. Lehnt das zuständige Organ der Stadt Bern die Einführung einer Feuerwehrpflichtersatzabgabe ab, wird eine solche auch nicht im Stadtteil Ostermundigen erhoben. Führt die Stadt Bern die

Abgabe ein, so wird diese bei einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Es ist möglich, dass eine von der Stadt Bern eingeführte Feuerwehrpflichtersatzabgabe in diesem Punkt zu einer Mehrbelastung bei der Bevölkerung von Ostermundigen führt.

### **Artikel 50**

Die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Bern haben derzeit separate Ressourcenverträge mit dem Kanton Bern. Die beiden Verträge sind sehr unterschiedlich hinsichtlich der eingekauften Ressourcen, der Aufgabenzuweisung zwischen den kommunalen und den kantonalen Polizeiorganen sowie in Bezug auf die Abgeltung der Leistungen. Die Gemeinde Ostermundigen hat lediglich zwei Stellen als «Leistungseinkauf, Polizeistellen Grundleistung» eingekauft.

Im Rahmen des Fusionsprojekts wird es keine Anpassungen der Ressourcenverträge geben. Ein solcher Prozess würde sehr viel Zeit beanspruchen. Zudem erscheint es unmöglich, die Inhalte des Ressourcenvertrages unter den Gemeinden auszuhandeln, ohne den Stadtrat einzubeziehen. Schliesslich würde ein neuer Ressourcenvertrag (wie auch immer dieser inhaltlich ausgestaltet ist) politische Widerstände begründen, welche nichts mit dem Fusionsprojekt zu tun haben.

Gemäss Art. 4d Abs. 2 GG werden beide Ressourcenverträge (Bern und Ostermundigen) in die fusionierte Stadt Bern übernommen. Mit der Kantonspolizei Bern, der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern und dem Amt für Gemeinden und Raumordnungen wurden die konkreten Rechtswirkungen der Übernahme von zwei Ressourcenverträgen besprochen. Es wird von einer «territorial beschränkten Weitergeltung» der bestehenden Ressourcenverträge ausgegangen. Der Vertrag der Einwohnergemeinde Ostermundigen gilt nach der Fusion demnach für den Stadtteil Ostermundigen, der Vertrag der (bisherigen) Stadt Bern für das heutige Stadtgebiet. In der fusionierten Gemeinde gelten demnach ab dem Fusionszeitpunkt zwei unterschiedliche Regime bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Im Stadtteil Ostermundigen wird auch der ruhende Verkehr von kommunalen Polizeiorganen kontrolliert und die fusionierte Gemeinde betreibt Geschwindigkeitsmessenanlagen – diese Tätigkeit wird gestützt auf einen Zusammenarbeitsvertrag sogar für die Gemeinde Ittigen ausgeübt. Auf dem Gebiet der heutigen Stadt Bern ist die gesamte Gerichtspolizei (Bussenwesen) an die Kantonspolizei übertragen.

Die fusionierte Gemeinde wird sich nach dem Zusammenschluss Gedanken machen müssen, wie die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf dem Stadtgebiet vereinheitlicht werden kann. Eine Änderung der Ressourcenverträge wird aber wohl erst mittel- bis langfristig zu realisieren sein.

### **Artikel 51**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) vollziehen die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun auf ihrem Gemeindegebiet das eidgenössische Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20). Diese Bestimmung geht den Ressourcenverträgen vor. Im Falle einer Fusion wird der Bereich Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei demnach (neu) auch für die fremdenpolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiet von Ostermundigen zuständig sein.

## Artikel 52

Für den Stadtteil Ostermundigen kann mittelfristig keine andere Energie- und Klimapolitik – und damit auch keine andere Energie- und Klimastrategie – gelten als für die anderen Stadtteile der fusionierten Gemeinde. Der Energierichtplan der Einwohnergemeinde Ostermundigen, der bei einer Fusion übernommen wird, entspricht den strategischen Grundsätzen der heutigen Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern. Es sind also keine Konflikte zu erwarten.

Das Klimareglement der (bisherigen) Stadt Bern wird nach der Fusion grundsätzlich auch für den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden. Im Rahmen des Fusionsprojekts wird es aber nicht möglich sein, die konkreten Auswirkungen der Vorgaben zu den Absenkpfeilen in Artikel 2 des Reglements für den Stadtteil Ostermundigen zu bestimmen, zumal die in der Stadt Bern bestehenden Instrumente für die Erfassung der Werte derzeit in Ostermundigen nicht existieren. Im Stadtteil Ostermundigen wird es zudem schwieriger sein, die Vorgaben für den Absenkpfad «Sektor Wärme» umzusetzen (siehe dazu Artikel 64 des Fusionsvertrages und die Erläuterungen dazu).

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage wird im Fusionsvertrag festgelegt, dass die Absenkpfeile gemäss Artikel 2 Absätze 1-3 des Klimareglements nach der Fusion (vorläufig) für den Stadtteil Ostermundigen keine Anwendung finden. Selbstverständlich steht es der fusionierten Gemeinde frei, die Geltung der Absenkpfeile nach dem Zusammenschluss auf den Stadtteil Ostermundigen auszuweiten, sobald die Instrumente für die Erhebung der Werte im Stadtteil Ostermundigen implementiert wurden. In Absatz 2 von Artikel 52 des Fusionsvertrages wird der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde verpflichtet, dem Stadtrat innert zwei Jahren nach dem Zusammenschluss eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 2 Absatz 4 des Klimareglements wird direkt für anwendbar erklärt. Dort ist explizit das «ganze Stadtgebiet» erwähnt. Bis zum Jahr 2045 muss die Integration des Stadtteils Ostermundigen auch hinsichtlich der Klimapolitik abgeschlossen sein.

In der aktuellen Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern ist das Gebiet der Gemeinde Ostermundigen (selbstredend) noch nicht berücksichtigt. Welche Massnahmen für den Stadtteil Ostermundigen angezeigt sind, muss erst noch erarbeitet werden (Weiterführung bzw. Umsetzung des Energierichtplans Ostermundigen). Der Gemeinderat wird durch Artikel 4 des Klimareglements verpflichtet, eine Energie- und Klimastrategie zu erarbeiten, die im Falle einer Fusion auch den Stadtteil Ostermundigen berücksichtigt. In Artikel 52 Absatz 3 des Fusionsvertrages wird der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde vor diesem Hintergrund verpflichtet, die Energie- und Klimastrategie während der ersten Amtsdauer nach dem Zusammenschluss mit den für den Stadtteil Ostermundigen angezeigten Massnahmen zu ergänzen.

## Artikel 53

Zu den Sozialen Angeboten, die von der fusionierten Gemeinde erbracht werden, wird auf Ziff. 3.4.h) verwiesen. Es wird nicht möglich sein, sämtliche Leistungen bereits ab dem Fusionszeitpunkt für den Stadtteil Ostermundigen bzw. dessen Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen.

**Artikel 54**

Die Kita Hummelinäscht in Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen und in den Bereich Kitas Stadt Bern integriert.

Während einer Übergangsphase von vier Jahren nach dem Zusammenschluss wird die Kita Hummelinäscht ausserhalb der Spezialfinanzierung für die städtischen Kitas geführt. Allfällige Betriebsverluste werden während dieser Zeit vom allgemeinen Haushalt getragen.

Die fusionierte Gemeinde ist weder durch das übergeordnete Recht noch durch die Gemeindeordnung verpflichtet, eigene Kindertagesstätten zu betreiben. Es steht dem zuständigen Organ der fusionierten Gemeinde demnach offen, einzelne oder alle Kitas später auszulagern, sofern dies als politisch opportun angesehen werden sollte.

**Artikel 55 und 56**

Zur Aufgabenerfüllung der fusionierten Gemeinde in den Bereichen Volksschule und Musikschule wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4.i) und l) verwiesen.

**Artikel 57**

Was unter Artikel 43 zu den laufenden Hochbauprojekten geschrieben wurde, gilt mutatis mutandis auch für die Tiefbauprojekte, welche von der fusionierten Gemeinde übernommen werden. Damit das Tiefbauamt der Stadt Bern (TAB) die Projekte nahtlos von der Einwohnergemeinde Ostermundigen übernehmen kann, ist das TAB ab dem Fusionsbeschluss in die Projekte zu involvieren. Die Zuständigkeitsordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird durch den beratenden Einbezug des Tiefbauamts und der weiteren Amtsstellen nicht geändert.

**Artikel 58**

Die Infrastrukturen der Siedlungsentwässerung bleiben durch die Fusion unverändert. Das Abwasser des Stadtteils Ostermundigen wird nach der Fusion weiterhin in der ARA Worblental gereinigt (siehe dazu Artikel 13 des Vertrages und die Erläuterungen dazu hiervor). Die Gebühren bemessen sich ab dem Fusionszeitpunkt nach den Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern.

**Artikel 59**

Geoinformation Stadt Bern wird nach der Fusion seine Tätigkeiten für die gesamte fusionierte Gemeinde ausüben. Die Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GIS werden derzeit von Ostermundigen ausgelagert. Die entsprechenden Verträge werden nach dem Fusionsbeschluss aufgelöst.

**Artikel 60**

Zur Abfallentsorgung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4.j) verwiesen.

### **Artikel 61**

Die Bestimmung ist weitgehend deklaratorischer Natur. Von den Grundsätzen der Gesamtrechtsnachfolge und der Weiterführung der bislang von den Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben sind auch die Park- und Grünanlagen in Ostermundigen sowie die Verträge für Leistungen Dritter in diesem Zusammenhang betroffen. Artikel 61 wurde aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Anlagen für den Stadtteil Ostermundigen und dessen Bevölkerung in den Vertrag aufgenommen.

### **Artikel 62**

Die BKW Energie AG ist Eigentümerin und Betreiberin des Elektrizitätsversorgungsnetzes in der Gemeinde Ostermundigen. Sie ist als solche im öffentlichen Kataster der Netzgebiete als „Netzbetreiberin“ und als „Netzeigentümerin“ geführt. Die Zuteilung des Netzgebietes an die BKW Energie AG wurde vom kantonalen Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) rechtskräftig verfügt. Die BKW Energie AG ist demnach das für die Grundversorgung im Netzgebiet Ostermundigen zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. i StromVG und Art. 18 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes KEnG. An dieser Ausgangslage wird die Fusion nichts ändern. Nach einer Fusion bestehen mit der ewb (heutiges Gebiet der Stadt Bern) und der BKW Energie AG (Ostermundigen) weiterhin zwei Netzbetreiber und damit auch zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebühren- bzw. Preisstruktur. Unterschiedliche Strompreise in den Versorgungsgebieten sind damit unvermeidlich.

Die Sondernutzungsvereinbarung mit der BKW Energie AG zur Benützung des öffentlichen Grundes in Ostermundigen, die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge von der fusionierten Gemeinde übernommen wird, läuft bis zum 31. Dezember 2028. Ob ewb zu diesem Zeitpunkt das Stromversorgungsnetz und den Versorgungsauftrag im Stadtteil Ostermundigen von der BKW Energie AG übernehmen kann, wird die fusionierte Gemeinde nach dem Zusammenschluss prüfen.

### **Artikel 63**

Die Versorgung mit Gas ist in Ostermundigen derzeit keine kommunale Aufgabe. Die Gasversorgung in Ostermundigen erfolgt bereits heute – nach wirtschaftlichen Überlegungen – durch ewb.

Da sich die Abgeltung für die Nutzung des öffentlichen Grundes nach dem Zusammenschluss nach den Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern richtet, erhöht sich die Abgabe in Ostermundigen von derzeit 0.3 Rp/kWh auf 0.4 Rp/kWh.

### **Artikel 64**

ewb wird durch den Energierichtplan Ostermundigen nicht verpflichtet, die Fernwärmeversorgung in Ostermundigen sicherzustellen. Ein Ausbau des Fernwärmenetzes in Ostermundigen durch ewb wird nur erfolgen, soweit dies wirtschaftlich ist. In Ostermundigen wird es auch nach der Fusion Drittanbieter im Bereich der Fernwärmeversorgung geben.

**Artikel 65**

Die Infrastrukturen der Wasserversorgung bleiben durch die Fusion unverändert. Die Gebühren bemessen sich ab dem Fusionszeitpunkt nach den Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern.

**Artikel 66**

Die Integration des Archivs der (dann aufgehobenen) Einwohnergemeinde Ostermundigen in das Archiv der fusionierten Gemeinde erfolgt «als Ganzes». Wo das Archiv der Einwohnergemeinde Ostermundigen örtlich untergebracht wird, wird erst nach dem Fusionsbeschluss entschieden.

**Artikel 67**

Die Prüfung und die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 ist mit keinen Problemen verbunden. Die Gemeinde Ostermundigen wird sicherstellen, dass der Vertrag mit der externen Revisionsstelle nach der Prüfung der Jahresrechnung 2024 endet. Eine vertragliche Regelung dazu erscheint nicht erforderlich.

**Artikel 68**

Die Budgetprozesse in der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen für das Jahr 2025 müssen zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Für die Erstellung des Budgets 2025 ist die Struktur der Rechnung der Stadt Bern (nach Produktgruppen und Dienststellen) massgebend. Die Verarbeitung der Budgetzahlen von Ostermundigen im Budget der Stadt Bern erfolgt mittels Zuweisung zu den einzelnen Produktgruppen bzw. zu den Dienststellen (nicht über die funktionale Gliederung). Im Teilprojekt Finanzen wurden bereits Modelle entwickelt, welche bei der Zuweisung der Budgetzahlen von Ostermundigen zu den Produktgruppen dienlich sein werden.

Die Genehmigung des Budgets 2025 erfolgt an einer gemeinsamen Volksabstimmung der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen im Herbst 2024. Zwei getrennte Budgetabstimmungen in Bern und Ostermundigen für das Budget 2025 wären nicht praktikabel, da diesfalls damit gerechnet werden müsste, dass zwei unterschiedliche Entscheide getroffen bzw. zwei sich widersprechende Budgets beschlossen würden. Aufgrund des Grössenunterschieds der beiden Gemeinden liegt es auf der Hand, dass der Lead für den politischen Genehmigungsprozess des Budgets 2025 bei der Stadt Bern liegt und demnach grundsätzlich die Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern massgebend sind. In Artikel 34 des Fusionsreglements wird die Partizipation der Gemeinde Ostermundigen im politischen Genehmigungsprozess der Stadt Bern für das Budget 2025 geregelt.

**Artikel 69 und 70**

Der Fusionsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern. Da die Genehmigung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sieht der Vertrag vor, dass die vertraglichen Pflichten – namentlich die Treuepflichten – bereits mit der Annahme des Vertrages durch die Stimmberechtigten zwischen den Parteien gelten.



### **Artikel 71**

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Artikel 11 zu lesen. Bedeutung kommt der Regelung zur Kostenverteilung nur für den äusserst unwahrscheinlichen Fall zu, dass der Zusammenschluss trotz eines zustimmenden Fusionsbeschlusses scheitern sollte. Diesfalls werden die Kosten gemäss Artikel 11 nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.

### **Artikel 72**

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Fusion ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht mehr möglich.

### **Artikel 73**

Die Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland bei Streitigkeiten aus dem Fusionsvertrag entspricht der gesetzlichen Zuständigkeit nach Artikel 88 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Die Bestimmung ist demnach deklaratorischer Natur.

### **Artikel 74**

Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur.

Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien gehen mit der Fusion von Gesetzes wegen unter.

### **Artikel 75**

Zur Bedeutung des Fusionsreglements wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.3 hiernach verwiesen.

### **Artikel 76**

Mit den Anhängen 1, 3 und 4 sind keine rechtlichen Wirkungen verbunden. Sie dienen der Transparenz.

Im Anhang 2 ist das bisherige und künftige Wappen der Stadt Bern abgebildet.

## **6.3 Fusionsreglement**

### **a) Zur Bedeutung des Fusionsreglements**

Die Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen der aufgehobenen Gemeinden ist rechtsatzmässig in einem Fusionsreglement festzuhalten (Art. 4f GG). Weil bei einer Kombinationsfusion alle bisherigen Gemeinden aufgehoben werden und eine neue Gemeinde entsteht, ist bei dieser Fusionsart die ganze Rechtsordnung der fusionierten Gemeinde mittels einer neuen Gemeindeordnung und im Übrigen im Fusionsreglement neu zu begründen.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben sich im Rahmen der Fusionsverhandlungen darauf verständigt, dass nach der Fusion grundsätzlich die heutigen Erlasse der Stadt Bern auf die gesamte fusionierte Gemeinde Anwendung finden. Ein anderes Vorgehen – z.B. die hälftige Übernahme der Erlasse der Gemeinde Ostermundigen in die fusionierte Gemeinde – wäre bereits aus praktischen Gründen gar nicht möglich. Aus dem Grundsatz, dass die Parteien die Verhandlungen auf Augenhöhe führen, ergibt sich aber, dass Ostermundigen nicht unbesehen Recht übernehmen muss, welches die Organe von Ostermundigen nie demokratisch beschlossen haben. In mehreren Bereichen gilt deshalb das bestehende Recht von Ostermundigen nach der Fusion (territorial beschränkt auf den Stadtteil Ostermundigen) weiter (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Fusionsreglements). Nicht übernommen werden namentlich die Erlasse der Stadt Bern, die in Ostermundigen in Zusammenhang mit dem Projekt O'mundo, d.h. der Baurechtlichen Grundordnung für den Stadtteil Ostermundigen, behandelt werden. Dies betrifft die sog. Wohn-Initiative (Teil der Bauordnung der Stadt Bern) und das Baumschutzreglement. Die Weitergeltung für den Stadtteil Ostermundigen ist zudem für alle Erlasse in Zusammenhang mit der Überführung der Interkommunalen Zusammenarbeitsformen der Gemeinde Ostermundigen (so insbesondere für den Bereich Abfallentsorgung) im Fusionsreglement vorgesehen.

Die vorläufige Weitergeltung bisherigen Rechts im Stadtteil Ostermundigen hat zur Folge, dass für einzelne Gebiete der fusionierten Gemeinde unterschiedliche Regelungen gelten. Hier stellt sich die Frage, ob solche Ungleichheiten vor dem Gebot der Rechtsgleichheit gemäss Artikel 8 Absatz 1 BV standhalten. Die fusionierte Gemeinde ist grundsätzlich für ihr ganzes Gebiet an das Gebot der Rechtsgleichheit gebunden. Die Rechtsgleichheit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerdings nur verletzt, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen (vgl. statt vieler BGE 136 I 1 E. 4.1). Eine Fusion bringt mehr oder weniger zwangsläufig gewisse Ungleichheiten mit sich, weshalb nach Lehre und Rechtsprechung rechtliche Unterschiede nach der Fusion in vergleichsweise grossem Umfang sachlich begründet werden können.

Als vorprüfungs- und genehmigungspflichtiges Reglement steht das Fusionsreglement auf gleicher normhierarchischer Stufe wie die Gemeindeordnung. Im Fusionsreglement können deshalb – neben der Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen – auch «auf Verfassungsebene» organisationsrechtliche Vorgaben festgelegt und Zuständigkeiten definiert werden. Besondere organisationsrechtliche Regelungen in Zusammenhang mit der Fusion (so namentlich zur/zum Fusionsbeauftragten und zur Stadtteilkommission) gehen den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung als Spezialgesetz vor.

Im Fusionsreglement werden zudem die rechtlich erforderlichen, formell-gesetzlichen Grundlagen für die (ersten) gemeinsamen Wahlen des Stadtrats, des Gemeinderates und des Stadtpräsidiums sowie die Grundlagen der gemeinsamen Abstimmung über das erste Budget der fusionierten Gemeinde im Herbst 2024 festgelegt. Bei bereits erwähnt wurde, ergeben sich in diesen Punkten Redundanzen zum Fusionsvertrag.

## **b) Zu den Bestimmungen des Fusionsreglements**

### **Artikel 1**

Der Fusionsvertrag hat keinen Erlasscharakter. Die für die Fusion erforderlichen Rechtsgrundlagen sind im Fusionsreglement verankert. Das Fusionsreglement steht normhierarchisch auf der gleichen Stufe wie die Gemeindeordnung. Spezialbestimmungen in Zusammenhang mit der Fusion gehen den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde vor.

### **Artikel 2 bis 5**

Die formell-gesetzliche Verankerung der ersten gemeinsamen Wahlen für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde erfolgt im Fusionsreglement im Wesentlichen durch einen Verweis auf die Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern (Artikel 3). Damit zwischen dem Fusionsbeschluss und dem Wahltermin genügend Zeit für die Vorbereitung der Wahlen besteht, wurde auf eine Vorverlegung des Wahltermins auf September (wie in der Gemeinde Ostermundigen) verzichtet. Die ersten gemeinsamen Wahlen finden im November 2024 statt.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen sind den Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern bei den Wahlen gleichgestellt. Sie können für alle Gremien ihre Stimme abgeben und sich wie die Berner\*innen in den Stadtrat, den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium wählen lassen. Da die neue Gemeinde zum Zeitpunkt der Wahlen noch nicht besteht, richten sich das aktive und das passive Wahlrecht noch nach den Stimmregistern der Einwohnergemeinde Ostermundigen und der (bisherigen) Stadt Bern. Damit ist verbunden, dass die Stimmberechtigten von Ostermundigen ihre Stimme in einem Wahllokal der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder brieflich zu Händen der Gemeindeverwaltung Ostermundigen abgeben müssen. Stimmen bzw. Wahlzettel, die in der Stadt Bern eingereicht werden, sind ungültig.

### **Artikel 6**

Siehe dazu Artikel 18 des Fusionsvertrages. Die Verpflichtung, dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde nach dem Zusammenschluss eine Vorlage zur Reform des Gemeinderates und der Direktionsstrukturen zu unterbreiten («7 statt 5»), wird in Artikel 6 des Fusionsreglements formell-gesetzlich verankert.

### **Artikel 7**

Zur bzw. zum Fusionsbeauftragten von Ostermundigen siehe Ziff. 2.3.b) hiavor. Das Amt ist auf eine einmalige Amtsdauer von vier Jahren beschränkt. Danach sollte die Umsetzung der Fusion weitestgehend abgeschlossen sein.

Absatz 1 und 2: Die Wahl der/des Fusionsbeauftragten erfolgt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Auf diese Wahl findet nicht das Recht der (bisherigen) Stadt Bern Anwendung, sondern das Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Regeln wie die Wahl des Gemeindepräsidiums. Dies bedeutet namentlich, dass für eine Wahl im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht werden muss. Ob die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen in den Stadtrat, den Gemeinderat und

das Stadtpräsidium erfolgt oder vorgelagert durchgeführt wird, entscheidet die Einwohnergemeinde Ostermundigen.

Absatz 3: Eine Besonderheit ergibt sich für den Fall, dass der Sitz der bzw. des Fusionsbeauftragten während der vierjährigen Amtsdauer frei wird. Diesfalls findet eine Ersatzwahl statt, bei welcher ausschliesslich die Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Sollte eine solche Ersatzwahl erforderlich werden, würde das Wahlrecht der (dannzumal aufgehobenen) Gemeinde Ostermundigen wieder «aufleben». Nicht möglich wäre selbstredend ein Nachrücken aus dem Gemeinderat Ostermundigen, weshalb die Anwendung von Artikel 84 Absatz 2 des Wahl- und Abstimmungsreglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen als nicht anwendbar erklärt wird.

### **Artikel 8 und 9**

Die Aufgaben, die Stellung und die Zuständigkeiten der bzw. des Fusionsbeauftragten sind im Fusionsreglement detailliert festgehalten. Es handelt sich um ein Vollzeitamt, welches gleich entschädigt wird wie ein Gemeinderatsmandat in der Stadt Bern.

Zuständigkeiten kommen der bzw. dem Fusionsbeauftragten insbesondere bei «fusionsrelevanten Geschäften» zu. Sie bzw. er nimmt an allen Gemeinderatsgeschäften mit Fusionsrelevanz mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Artikel 9 Absatz 1). Der Begriff «fusionsrelevant» wurde in Artikel 9 Absatz 2 des Fusionsreglements umschrieben. Die dortige Legaldefinition lässt aber einen erheblichen Auslegungsspielraum offen. Auf eine noch genauere Umschreibung des Begriffs wurde verzichtet, weil sich die möglichen Konstellationen nicht abschliessend antizipieren lassen und es ohnehin nicht praktikabel wäre, die Teilnahme oder Nichtteilnahme der bzw. des Fusionsbeauftragten an den Gemeinderatssitzungen der fusionierten Gemeinde nach streng rechtlichen Kriterien durchzusetzen. Es wird vielmehr von der fusionsbeauftragten Person zu entscheiden sein, ob sie ein Geschäft als «fusionsrelevant» erachtet oder nicht. So kann beispielsweise auch eine Kreditvorlage für die Sanierung eines Schulhauses im Stadtteil Ostermundigen als «fusionsrelevant» erscheinen, wenn diese Sanierung in Zusammenhang mit der (zugesicherten) Übernahme der Schulraumplanung Ostermundigen steht. Es ist in erster Linie an der bzw. dem Fusionsbeauftragten selbst, das Amt so wahrzunehmen, dass die Interessen des Stadtteils Ostermundigen möglichst gut in die politische Entscheidungsfindung der fusionierten Gemeinde einfließen.

### **Artikel 10**

Zur Stadtteilkommission Ostermundigen siehe Ziff. 2.3.d) hiervor. Anders als das Amt der bzw. des Fusionsbeauftragten ist die Stadtteilkommission Ostermundigen zeitlich nicht befristet. Während der ersten Legislatur wird die Kommission von der fusionsbeauftragten Person präsiert. Danach erfolgt die Wahl des Präsidiums zusammen mit der Wahl der Kommissionsmitglieder.

Die Stadtteilkommission Ostermundigen verfügt über einen erheblichen Autonomiebereich, der sich auch darin zeigt, dass sich die Kommission eine eigene Geschäftsordnung gibt.

## **Artikel 11**

Zur ersten Wahl der Stadtteilkommission – diese erfolgt vor dem Zusammenschluss – bestehen derzeit noch zwei alternative Vorschläge:

Erstens die Wahl durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Eine Volkswahl führt zu einer hohen Legitimation der Stadtteilkommission. Zudem würde die Bevölkerung von Ostermundigen bei einer Volkswahl auf das Bestehen der Kommission sensibilisiert. Als Nachteil einer Volkswahl kann der hohe Aufwand ins Feld geführt werden, zumal mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein zweiter Wahlgang erforderlich sein wird. Zudem lässt sich das Ergebnis der Wahl nur schlecht antizipieren

Die zweite Variante sieht die Wahl durch den Grossen Gemeinderat Ostermundigen vor. Die Wahl würde diesfalls analog zur Wahl der Geschäftsprüfungskommission erfolgen. Es wäre damit auch sichergestellt, dass alle grossen Parteien in der Kommission vertreten sind.

Der Variantenentscheid wird nach der öffentlichen Vernehmlassung – in Kenntnis der entsprechenden Rückmeldungen – erfolgen.

## **Artikel 12**

Bei Vakanzen während der ersten Amtszeit und für die weiteren Legislaturen erfolgt die Wahl der Stadtteilkommission Ostermundigen durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. Dies entspricht dem System, wie es auch bei den Schulkreiskommissionen praktiziert wird. Eine Volkswahl im Stadtteil Ostermundigen wäre nach dem Zusammenschluss mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. In die Kommission wählbar sind einzig die Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen.

## **Artikel 13**

Es erscheint wichtig, dass auch die ausländische Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen in der Stadtteilkommission vertreten ist. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Kommission mit Entscheidbefugnis im Sinne des Gemeindegesetzes handelt, wird die Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtteilkommission aber durch das Gemeindegesetz eingeschränkt (siehe insbesondere Artikel 35 Absatz 2 GG zur Wählbarkeit in Kommissionen mit Entscheidbefugnis). Die Vertretung der ausländischen Bevölkerung in der Stadtteilkommission nimmt deshalb zwar mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

## **Artikel 14**

Die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Stadtteilkommission sind im Fusionsreglement, d.h. auf Stufe Gemeindeordnung, detailliert verankert.

Das Antragsrecht der Stadtteilkommission an den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde bei fusionsrelevanten Geschäften (Artikel 14 Absatz 2 Bst. b) ist rechtlich zwar nicht eingeschränkt, wird sich in der Praxis aber auf Geschäfte von gewisser Bedeutung beschränken, zumal kein formalisiertes Vernehmlassungsverfahren vorgesehen ist. Es wird insbesondere an der fusionsbeauftragten Person sein, die Stadtteilkommission bei wichtigen Geschäften

mit Fusionsrelevanz miteinzubeziehen. Einem Antrag der Stadtteilkommission an den Gemeinderat zu einem fusionsrelevanten Geschäft würde politisch erhebliche Bedeutung zukommen.

Eine Besonderheit ergibt sich aus der Zuständigkeit der Stadtteilkommission zur Beschlussfassung über die Leistungsverträge mit den Vereinen des Stadtteils Ostermundigen. In der fusionierten Gemeinde werden Leistungsverträge (auch für Kleinbeträge) ansonsten durch den Gemeinderat beschlossen. Die Zuständigkeit der Stadtteilkommission soll garantieren, dass die Vereine von Ostermundigen auch nach dem Zusammenschluss bei identitätsstiftenden Anlässen in Ostermundigen mitwirken und ihren Beitrag zur «Dorfkultur» leisten.

### **Artikel 15**

Die Vereine in der Gemeinde Ostermundigen werden aktuell mit insgesamt rund Fr. 70'000.- pro Jahr finanziell unterstützt. Hinzu kommt die Unterstützung der «Bantiger Post» mit rund Fr. 20'000.- pro Jahr. Da für die Leistungen des Werkhofes in Zusammenhang mit identitätsstiftenden Anlässen in Ostermundigen derzeit keine interne Verrechnung erfolgt, sind diese Leistungen im Budget bzw. in der Rechnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen nicht ausgewiesen. *[Die entsprechenden Beträge werden in den nächsten Wochen noch approximativ erhoben.]* Die Aufwendungen des Werkhofes sind aber im Personalaufwand der Gemeinde Ostermundigen enthalten, weshalb die Fusion in diesem Punkt nicht zu Mehrausgaben führen wird. Neu werden die Leistungen aber intern verrechnet, weshalb der Betrag ebenfalls in das Budget der Stadtteilkommission aufzunehmen ist.

Die Stadtteilkommission Ostermundigen entscheidet über die ihr im Budget bereitgestellten Mittel. Die Mittel müssen der Stadtteilkommission in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (namentlich des Fusionsreglements) erfüllen kann. Eine Änderung des im Fusionsreglements verankerten Systems für die Unterstützung der Vereine von Ostermundigen und von identitätsstiftenden Anlässen bedürfte eines Beschlusses der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde.

### **Artikel 16**

Siehe dazu Artikel 21 des Fusionsvertrages. Die Verpflichtung, dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde nach dem Zusammenschluss eine Vorlage zur Überprüfung der Stadtteil-Mitwirkung zu unterbreiten, wird in Artikel 16 des Fusionsreglements formell-gesetzlich verankert.

### **Artikel 17**

Siehe dazu die einleitenden Ausführungen zum Fusionsreglement unter Bst. a.

Der Grundsatz, dass in der fusionierten Gemeinde prinzipiell die Erlasse, Pläne, Konzepte, Weisungen und Richtlinien der bisherigen Stadt Bern gelten, erfolgt in erster Linie aus Gründen der Praktikabilität (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Teilprojekt Aufgabenerfüllung unter Ziff. 3.3 hiervor).

Reglemente und Verordnungen, die von der Stadt Bern nach dem Fusionsbeschluss neu erlassen werden, können logischerweise nicht im Fusionsreglement zur Weitergeltung vorgesehen werden. Für diese Erlasse erscheint es deshalb angezeigt, dass der Gemeinderat von

Ostermundigen seine Zustimmung geben muss, damit sie in die fusionierte Gemeinde übernommen werden.

Bei der Änderung von bestehenden Erlassen der (bisherigen) Stadt Bern sieht das Fusionsreglement lediglich ein Anhörungsrecht des Gemeinderates von Ostermundigen vor.

### **Artikel 18**

Aufgrund der Fusion werden in zahlreichen Verordnungen der (bisherigen) Stadt Bern, die in die fusionierte Gemeinde übernommen werden, kleinere Anpassungen erforderlich sein. Mit Blick auf die Normstufe und die Möglichkeit zur schnellen Abänderbarkeit (durch den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde), wurde darauf verzichtet, sämtliche Verordnungsänderungen bereits im Fusionsreglement abzubilden. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde wird nach dem Zusammenschluss zeitnah die erforderlichen Anpassungen vornehmen.

### **Artikel 19**

Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur. Verordnungen verlieren ihren Charakter als Ausführungserlass des Gemeinderates nicht dadurch, dass sie im Fusionsreglement zur Weitergeltung vorgesehen sind. Änderungen von Verordnungen werden in der fusionierten Gemeinde vom Gemeinderat beschlossen. Reglementsänderungen beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Reglemente, denen Verfassungsrang zukommt (Gemeindeordnung, Reglement über die politischen Rechte und eben das Fusionsreglement) unterliegen dem obligatorischen Referendum – müssen also den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **Artikel 20**

Das Recht, Änderungen an den zur Weitergeltung vorgesehenen Erlassen vornehmen zu dürfen, steht nicht nur der Stadt Bern zu, sondern auch der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Auch diesfalls besteht ein Anhörungsrecht der anderen Gemeinde (d.h. der Stadt Bern), welches durch den Gemeinderat ausgeübt wird.

### **Artikel 21**

Wird ein hauptamtlicher Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen, der sein Amt mindestens während einer ordentlichen Amtsdauer innegehabt hat «weggewählt», so erhält er nach Art. 2 Abs. 1 der «Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen», vom 28. Juni 1984, zu Lasten der Gemeinde eine «Abgangsentschädigung». Nach vollendetem 45. Altersjahr besteht die Abgangsentschädigung in einer jährlich wiederkehrenden «Abgangsrente». Die Details der Berechnung sind in der erwähnten Regelung festgehalten (auf der Homepage der Einwohnergemeinde Ostermundigen unter «Reglemente» publiziert). Es handelt sich um einen individualrechtlichen Anspruch, der dem Gemeindepräsidenten auch bei einer Fusion zusteht.

Verzichtet der hauptamtliche Gemeindepräsident vor vollendetem 55. Altersjahres «freiwillig» auf die weitere Ausübung seines Amtes, so wird ihm keine «Abgangsrente» gewährt (vgl. Art. 3 der erwähnten Regelung). Der amtierende Gemeindepräsident von Ostermundigen hätte zum Fusionszeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet.

In Artikel 21 des Fusionsvertrages wird vor diesem Hintergrund insbesondere geregelt, in welcher Konstellation der Gemeindepräsident von Ostermundigen bei einer Fusion als «weggewählt» im Sinne der erwähnten Regelung gilt. Als «Wegwahl» wird demnach angesehen, wenn der Gemeindepräsident zur Wahl in den Gemeinderat und/oder als Fusionsbeauftragter von Ostermundigen antritt, aber nicht gewählt wird. Eine Kandidatur als Stadtpräsident wird nicht vorausgesetzt.

Wird der Gemeindepräsident von Ostermundigen in den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde gewählt, richten sich die Ansprüche im Falle einer späteren Nichtwiederwahl nach dem Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bern (Altersvorsorgereglement). Diese Regelung wird insgesamt als gleichwertig zur «Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen» angesehen.

Etwas anderes gilt, wenn der Gemeindepräsident als Fusionsbeauftragter von Ostermundigen gewählt wird. Auf den Fusionsbeauftragten findet das Altersvorsorgereglement nach Artikel 8 Absatz 5 des Fusionsvertrages keine Anwendung. Deshalb sieht Artikel 21 Absatz 4 des Fusionsvertrages vor, dass nach Ende der vollständig erfüllten Amtsdauer als Fusionsbeauftragter die Ansprüche gemäss der «Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen» wieder aufleben. Eine Kandidatur als Gemeinderat der fusionierten Gemeinde ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

## **Artikel 22**

Absatz 1: Das Reklamereglement der Stadt Bern enthält im Wesentlichen baurechtliche Bestimmungen (weshalb es in der Rechtssammlung der Stadt Bern systematisch beim Bauwesen eingeordnet ist). Es findet deshalb nach der Fusion grundsätzlich keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Die baurechtlich erforderlichen Normen für das Reklamewesen im Stadtteil Ostermundigen werden zusammen mit der Umsetzung von O'mundo erlassen. Das Reklamewesen betrifft aber auch ortspolizeiliche Aspekte. Da das Reklamereglement der Stadt Bern auf den Stadtteil Ostermundigen keine Anwendung findet, gelten die Artikel 34 bis 37 des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen, zum Plakatwesen, nach der Fusion im Stadtteil Ostermundigen weiter.

Absatz 2: Die Praxis, wonach Vereine und Organisationen von Ostermundigen die Plakatanschlagstellen der Gemeinde kostenlos benutzen dürfen, soll nach dem Zusammenschluss weitergeführt werden. Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit dem Anliegen, die Unterstützung von identitätsstiftenden Anlässen und den Vereinen von Ostermundigen durch die Fusion nicht zu beeinträchtigen.

Absatz 3: Die Benützung von Plakatanschlagstellen vor Wahlen und Abstimmungen ist in der Einwohnergemeinde Ostermundigen derzeit im «Reglement über den gemeinsamen Versand des Wahlmaterials und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an die Wahlaufwendungen der politischen Parteien und Wählergruppen» geregelt (Artikel 9 bis 11). Dieses



Reglement wird zum Fusionszeitpunkt aufgehoben. Danach gilt Artikel 19 des Reklamereglements der Stadt Bern auch für den Stadtteil Ostermundigen. Für die ersten gemeinsamen Wahlen im Herbst 2024 findet noch das Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen Anwendung.

### **Artikel 23**

Da die Abfallentsorgung nach der Fusion nach den bisherigen Systemen parallel weitergeführt wird (siehe dazu Ziff. 3.4.j hiervor), müssen auch die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Ostermundigen in diesem Bereich für den Stadtteil Ostermundigen weitergelten. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Grundlagen zur Spezialfinanzierung der Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen. Nicht der Spezialfinanzierung zugeführt werden die Einnahmen und die Ausgaben in Zusammenhang mit Leistungen der fusionierten Gemeinde ausserhalb des Monopolbereichs (Artikel 23 Absatz 3).

### **Artikel 24**

Das in der Gemeinde Ostermundigen heute geltende Regime in Bezug auf den Ruhenden Verkehr und die Parkplätze soll nach dem Zusammenschluss im Stadtteil Ostermundigen weitergelten. Dieser Grundsatz gilt sowohl hinsichtlich der baurechtlichen Belange als auch hinsichtlich der ortspolizeilichen Belange. Die Nutzungsmöglichkeit der Parkplätze durch die Angestellten der Verwaltung und der Schulen bleibt ebenfalls unverändert. Soweit Arbeitsplätze in Zusammenhang mit der Fusion von Ostermundigen in andere Stadtteile verlagert werden, gelten für diese nach dem Zusammenschluss aber selbstredend die dortigen Regelungen.

Kurz zusammengefasst lässt sich festhalten, dass nach Artikel 24 des Fusionsreglements beim Ruhenden Verkehr und den Parkplätzen in Ostermundigen «alles beim Alten» bleibt.

Änderungen werden sich nach der Fusion einerseits im Rahmen der Umsetzung von O'mundo ergeben. Es ist zudem anzunehmen, dass die fusionierte Gemeinde die polizeilichen Ressourcenverträge mit dem Kanton Bern mittel- bis langfristig so anpassen wird, dass im ganzen Gemeindegebiet ein einheitliches Regime für die Kontrolle des Ruhenden Verkehrs gilt.

### **Artikel 25**

Absatz 1 regelt die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Ostermundigen zur Nutzung bestimmter Infrastrukturanlagen. Dabei werden nicht nur die Bestimmungen zur Art der Nutzung übernommen, sondern auch die Tarife. Dies gilt namentlich für das Freibad von Ostermundigen: Die Badeordnung für das Freibad Ostermundigen wird unverändert in die fusionierte Gemeinde übernommen. Soweit die Badeordnung und/oder der Tarif für die Benützung des Freibads Ostermundigen Sonderbestimmungen für Ostermundigen enthalten (z.B. die Gratisnutzung für die Schulen von Ostermundigen), gelten diese Bestimmungen nach der Fusion grundsätzlich nur für den Stadtteil Ostermundigen. Es steht dem Gemeinderat der fusionierten Gemeinde aber frei, entsprechende Privilegien auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten (siehe dazu auch Artikel 18 des Fusionsreglements, wonach aufgrund der

Fusion erforderliche Anpassungen des Ordnungsrechts der fusionierten Gemeinde nach dem Zusammenschluss erfolgen).

In Absatz 2 wird der Anspruch der Vereine und Organisationen von Ostermundigen verankert, die Infrastrukturanlagen im Stadtteil Ostermundigen nach dem Zusammenschluss im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen wie vor der Fusion nutzen zu können.

Absatz 3 soll Missbräuche verhindern. Es wird an der Stadtteilkommission Ostermundigen sein, nur mit jenen Vereinen und Organisationen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, die tatsächlich einen Beitrag an die «Dorfkultur Ostermundigen» leisten.

## **Artikel 26**

Die Bestimmung setzt die Verhandlungsergebnisse in den Bereichen Volksschule, Musikschule, Sonderklassen und Betreuung durch die Tagesschulen um. Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.4.i) und l) hiavor.

Noch offen ist, ob die Wahl der Mitglieder der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur vor dem Zusammenschluss durch den Grossen Gemeinderat Ostermundigen erfolgen soll oder – wie bei den anderen Schulkreiskommission – nach dem Zusammenschluss durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. In Art. 26 Abs. 3 ist die Variante «Wahl Schulkreiskommission Ostermundigen durch den GGR Ostermundigen» dargestellt. Bei einer Wahl durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde nach dem Zusammenschluss ist keine besondere Regelung erforderlich. Der Variantenentscheid wird nach der öffentlichen Vernehmlassung – in Kenntnis der entsprechenden Rückmeldungen – erfolgen.

## **Artikel 27**

Die Bestimmung setzt die Verhandlungsergebnisse in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung um. Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.4.k) hiavor.

Absatz 1: Im Stadtteil Ostermundigen wird ewb gesetzlich lediglich zur Versorgung mit Wasser verpflichtet. Es gelten dort die gleichen Wassertarife wie in den anderen Stadtteilen. Zur Lieferung von Strom (derzeit ohnehin nur bei einem Verbrauch von über 100 Megawattstunden pro Jahr möglich) und Fernwärme an Kundinnen und Kunden im Stadtteil Ostermundigen ist ewb nicht verpflichtet. Sie wird entsprechende Verträge nur abschliessen, wenn dies für sie wirtschaftlich ist.

Absatz 2 schafft die erforderliche Reglementsgrundlage für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zur Stromversorgung im Stadtteil Ostermundigen. Die Abgabe entspricht der aktuellen Sondernutzungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Ostermundigen und der BKW Energie AG.

## **Artikel 28**

Die Bestimmung soll verdeutlichen, dass traditionelle Märkte und marktähnliche Veranstaltungen in Ostermundigen in der fusionierten Gemeinde weitergeführt werden. Die Zuständigkeit, solche identitätsstiftenden Anlässe in Ostermundigen weiterzuführen und zu pflegen, liegt bei der Stadtteilkommission. Selbstverständlich gilt dies nicht nur für das explizit im

Marktreglement der fusionierten Gemeinde verankerte «Mundige Fescht», sondern für alle Anlässe in Ostermundigen.

### **Artikel 29**

Zum Zeitpunkt der Fusion wird die laufende Ortsplanungsrevision in Ostermundigen noch nicht abgeschlossen sein. Unmittelbar nach dem Zusammenschluss wird deshalb die aktuelle Baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen weiterhin Geltung beanspruchen.

Die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) und der Energierichtplan der Gemeinde Ostermundigen sind bereits aktualisiert. Die neue Baurechtliche Grundordnung von Ostermundigen wird wesentlich auf diesen behördenverbindlichen Dokumenten basieren.

### **Artikel 30**

Zur Ortsplanungsrevision «O'mundo» wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4.a) hiavor verwiesen. In Artikel 30 wird das Ergebnis der Verhandlungen auf formell-gesetzlicher Ebene festgehalten. Ostermundigen wird es demnach ermöglicht, das Projekt O'mundo durch ihre Planungskommission über den Fusionszeitpunkt hinaus zu Ende zu führen. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde legt die Vorlage «treuhänderisch» direkt der (gesamten) Stimmbevölkerung vor, es erfolgt keine Beratung im Stadtrat.

### **Artikel 31**

Die Abschöpfung der planungsbedingten Mehrwerte in Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision Ostermundigen erfolgt nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Die Planungsmehrwertabgaben werden aber in die gleiche Spezialfinanzierung der fusionierten Gemeinde eingelegt wie die entsprechenden Abgaben aus anderen Stadtteilen.

### **Artikel 32 und 33**

Da die Baurechtliche Grundordnung Ostermundigen für den Stadtteil Ostermundigen nach der Fusion weitergilt, kann die Baurechtliche Grundordnung der (bisherigen) Stadt Bern dort selbstredend keine Anwendung finden.

Der Baumschutz in Ostermundigen wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. der Umsetzung von O'mundo geregelt. Das Baumschutzreglement der (bisherigen) Stadt Bern findet deshalb nach dem Zusammenschluss keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

### **Artikel 34**

Die Bestimmung regelt die Mitwirkung der Einwohnergemeinde Ostermundigen im Rahmen des Budgetprozesses für das Jahr 2025. Zum Budgetprozess siehe Artikel 68 des Fusionsvertrages und die Ausführungen zu dieser Bestimmung.

## **Artikel 35 und 36**

Siehe dazu Artikel 67 des Fusionsvertrages.

## **Artikel 37**

Das Fusionsreglement regelt u.a. die ersten gemeinsamen Wahlen im Herbst 2024. Es muss deshalb bereits vor dem Zusammenschluss in Kraft treten.

Die meisten Bestimmungen – insbesondere jene zur Weitergeltung der Erlasse der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in der fusionierten Gemeinde – sind aber so formuliert, dass sie erst mit dem rechtlichen Zusammenschluss per 1. Januar 2025 Rechtswirkungen entfalten. Anders als bei zahlreichen anderen Fusionsprojekten wurde die Geltung des Fusionsreglements zeitlich nicht befristet. Es handelt sich beim Fusionsreglement demnach nicht um Übergangsrecht, sondern um beständiges Verfassungsrecht der fusionierten Gemeinde. Selbstredend können Bestimmungen des Fusionsreglements aber auch wieder geändert werden – dies bedarf aber eines Beschlusses der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde.

## **6.4 Gemeindeordnung**

Zentrales Element bei der Zusammenführung der Rechtsordnungen der an einer Fusion beteiligten Gemeinden ist das Organisationsreglement bzw. in der Terminologie der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen: die Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten (Art. 51 GG). Es ist die einzige konkret umschriebene Rechtsgrundlage einer Gemeinde, die bereits in der Kantonsverfassung erwähnt und als für die Gemeinde zwingend vorausgesetzt wird. Der Inhalt der Gemeindeordnung ist in Artikel 36 GV näher umschrieben.

In Ziff. 1.4 und 1.5 hiavor wurde erläutert, dass und weshalb im Rahmen des Fusionsprojekts keine neue Gemeindeordnung erstellt wurde. Den Stimmberechtigten von Bern und Ostermundigen wird deshalb mit der Fusionsvorlage die bestehende Gemeindeordnung der Stadt Bern zum Beschluss unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung für die fusionierte Gemeinde.

## 7. Ausblick und Projektplanung

Der vorliegende Erläuterungsbericht sowie die Entwurf für den Fusionsvertrag (Version V3.0 vom 9. Oktober 2022) und das Fusionsreglement (ebenfalls Version V3.0 vom 9. Oktober 2022) wurden von den beiden Gemeindeexekutiven am 18. und 19. Oktober 2022 für die öffentliche Vernehmlassung verabschiedet. Die Entwürfe für den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement liegen dem Erläuterungsbericht bei. Auf eine Beilage der Gemeindeordnung für die fusionierte Gemeinde (welche die Stimmberechtigten mit dem Fusionsbeschluss ebenfalls beschliessen müssen) wurde verzichtet, da diese im Vergleich zur heutigen Gemeindeordnung der Stadt Bern unverändert ist. Die Berichte des Teilprojekts Finanzen und des Teilprojekts Aufgabenerfüllung sowie der Zwischenbericht des Teilprojekts Personal und die sog. Aufgabenliste (siehe Ziff. 3.3 hiervor), auf welche im vorliegenden Erläuterungsbericht verwiesen wird, sind auf der Projekthomepage veröffentlicht.<sup>11</sup> Auf der Projekthomepage finden sich zudem weitergehende Erläuterungen nach Themen sowie eine umfassende Zusammenstellung von Fragen und Antworten zum Projekt und den Folgen einer Fusion. Die bereitgestellten Dokumente und Informationen sollten eine umfassende Meinungsbildung zu den Ergebnissen der Fusionsverhandlungen, den Fusionsdokumenten und den Folgen eines Zusammenschlusses ermöglichen.

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich um ein «Gesamtergebnis» der Verhandlungen, welche die beiden Gemeinden in den vergangenen eineinhalb Jahren geführt haben. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, dass nicht in allen Einzelfällen für jede Gemeinde eine Ideallösung gefunden werden konnte, sondern dass die einzelnen Lösungen im Lichte des Gesamtergebnisses betrachtet werden sollten.

In der Vernehmlassung, welche vom 21. Oktober bis zum 16. Dezember 2022 dauert, sind die politischen Parteien, Sozialpartner, (Wirtschafts-)Verbände und weitere Interessierte Kreise in der Bevölkerung von Bern und Ostermündigen eingeladen, ihre Einschätzung zu diesem Verhandlungsergebnis kundzutun.

Parallel zur öffentlichen Vernehmlassung werden die Fusionsdokumente der vorgeschriebenen, kantonalen Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unterzogen.

Ebenfalls parallel zur öffentlichen Vernehmlassung wird der Antrag für den Verpflichtungskredit zur Umsetzung der Fusion (siehe Art. 11 des Fusionsvertrages) erarbeitet. Der exakte Betrag der Kreditvorlage ist von den Parteien noch festzulegen. Wie unter Ziff. 5.3 dargelegt wurde, können die einmaligen Fusionskosten, die in Zusammenhang mit der Fusion zu beschliessen sind, aber auf 12.2 bis 14.6 Mio. Franken eingegrenzt werden. Eine aktuelle Übersicht der Fusionskosten (Version V.4) liegt diesem Bericht bei.

Die Vernehmlassungseingaben werden bis Mitte Januar 2023 ausgewertet, so dass die Projektgremien Ende Januar 2023 die definitiven Fusionsdokumente zuhanden der beiden Exekutiven verabschieden können. Diese beraten und verabschieden das Geschäft so, dass die beiden Parlamente noch vor den Sommerferien 2023 darüber befinden können.

Die Volksabstimmung über die Fusionsvorlage ist in beiden Gemeinden für den 22. Oktober 2023 vorgesehen.

---

<sup>11</sup> [www.ostermundigen-bern.ch/dokumente](http://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente)

## 8. Beilagen

Beilagen zum Erläuterungsbericht:

- Entwurf des Fusionsvertrags Version V3.0 vom 9. Oktober 2022
- Entwurf des Fusionsreglements Version V3.0 vom 9. Oktober 2022
- Zusammenstellung Fusionskosten (V4)

Weiterführende Informationen und Grundlagen zum Erläuterungsbericht unter [www.oster-mundigen-bern.ch/dokumente](http://www.oster-mundigen-bern.ch/dokumente):

- Bericht des Teilprojekts Finanzen (V1) vom 26. September 2022
- Bericht des Teilprojekt Aufgabenerfüllung (V2.0) vom 17. Oktober 2022
- Aufgabenliste (Version V.4.1) vom 9. Oktober 2022
- Zwischenbericht des Teilprojekts Personal (V1) vom 17. Oktober 2022